



## Gegenüberstellung aktuelles „Fusions“-OgR – Neufassung inhaltlich

22.08.2022/ps – 12.10.2022/ps Änderungen gegenüber der Fassung vom 22.08.2022 sind **gelb markiert**

Aktuelles OgR		Neufassung		Kommentar
<b>1 Aufgaben</b>		<b>F. Aufgaben</b>		
Artikel 1 Aufgaben	Die Gemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht vom Kanton oder Bund abschliessend beansprucht werden.	Artikel 115 Grundsatz	<sup>1</sup> Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben. <sup>2</sup> Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.	<i>Präzisierung, formelle Anpassung</i>
		Artikel 116 Selbstgewählte Aufgaben	Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.	<i>Neuer Artikel. Präzisierung, dass selbstgewählte Aufgaben eine Grundlage benötigen. In der Regel ist dies ein Reglement, welches durch die Stimmberechtigten erlassen wird (GV).</i>
		Artikel 117 Überprüfung	Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.	<i>Neuer Artikel, entspricht sinngemäss Art. 63 Gemeindegesetz (GG, BSG 170.11)</i>
		<b>F.2 Aufgabenerfüllung</b>		
		Artikel 118 Grundsatz Überprüfung der Leistungserbringer	<sup>1</sup> Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen. <sup>2</sup> Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.	<i>Neuer Artikel, entspricht sinngemäss Art. 63 Gemeindegesetz (GG, BSG 170.11)</i>
		Artikel 119 Träger der Aufgaben	<sup>1</sup> Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie a) selbst erfüllt	<i>Neuer Artikel, entspricht sinngemäss Art. 64 Gemeindegesetz (GG, BSG 170.11)</i>

			<ul style="list-style-type: none"> <li>b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder</li> <li>c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.</p>	
		<p>Artikel 120</p> <p>Erfüllung durch Dritte</p>	<p><sup>1</sup> Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.</p> <p><sup>2</sup> Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,</li> <li>b) eine bedeutende Leistung betrifft oder</li> <li>c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.</li> </ul>	<p><i>Neuer Artikel, entspricht sinngemäss Art. 68 Gemeindegesetz (GG, BSG 170.11)</i></p>
<b>2 Organisation</b>		<b>A. Organisation</b>		
		<b>A.1 Die Gemeindeorgane</b>		
<p>Artikel 2</p> <p>Organe</p>	<p>Die Organe der Gemeinde sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Stimmberechtigten;</li> <li>b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind;</li> <li>c) die Kommissionen soweit sie entscheidbefugt sind;</li> <li>d) das Rechnungsprüfungsorgan;</li> <li>e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.</li> </ul>	<p>Artikel 1</p> <p>Organe</p>	<p>Die Organe der Gemeinde sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Stimmberechtigten,</li> <li>b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,</li> <li>c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,</li> <li>d) das Rechnungsprüfungsorgan,</li> <li>e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.</li> </ul>	<p><i>Entspricht Art. 2 im aktuell gültigen OgR</i></p>
		<p>Artikel 2</p> <p>Amtszwang</p>	<p><sup>1</sup> Es besteht keine Verpflichtung, bei einer Wahl in ein Gemeindeorgan das Amt auszuüben.</p> <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Verpflichtung zur Mitwirkung als nichtständiges Mitglied eines Stimm- und Wahlausschusses gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte und Anhang I dieses Reglements.</p>	<p><i>Neuer Artikel, Amtszwang ist seit 1999 im Gemeindegesetz nicht mehr enthalten</i></p>

		Artikel 3 Grundsatz	Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.	<i>Neuer Artikel, Präzisierung</i>
Artikel 3 Versammlung	<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;</li> <li>– im zweiten Halbjahr um das Budget der Erfolgsrechnung und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern zu beschliessen;</li> <li>– innert 60 Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.</p>	Artikel 81 Einladung zur Versammlung	<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen,</li> <li>– im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.</p>	<i>Entspricht Artikel 3 im aktuell gültigen OgR. Die Bestimmung, dass ein Zehntel der Stimmberechtigten eine Gemeindeversammlung verlangen können, wird gestrichen.</i>
<b>2.1 Die Stimmberechtigten</b>		<b>A.2 Die Stimmberechtigten</b>		
Artikel 4 Stimmrecht	<p><sup>1</sup> Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.</p> <p><sup>2</sup> Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.</p>	Artikel 22 Aktives Stimm- und Wahlrecht	<p><sup>1</sup> Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimm- und wahlberechtigt.</p> <p><sup>2</sup> Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen.</p>	<i>Entspricht Artikel 4 im aktuell gültigen OgR. Präzisierung Stimm- und Wahlrecht (aktiv), ansonsten gleichbleibender Wortlaut</i>
Artikel 5 Information	Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.	Artikel 108 Information der Bevölkerung	<p><sup>1</sup> Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p> <p><sup>2</sup> Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.</p>	<i>Entspricht Artikel 5 im aktuell gültigen OgR. Neuer Absatz 2 &gt; Präzisierung wie informiert werden soll. Entspricht sinngemäss Art. 14 Informationsgesetz (IG, BSG 107.1)</i>

		Artikel 109 Auskünfte	<p><sup>1</sup> Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p> <p><sup>2</sup> Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.</p>	<i>Neuer Artikel, entspricht Art. 27 Informationsgesetz (IG, BSG 107.1)</i>
		Artikel 110 Vorschriften der Gemeinde	Die Gemeindeschreiberei führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeinderlasse und hält diese zur Einsicht offen.	<i>Neuer Artikel</i>
		Artikel 114 Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle	<p><sup>1</sup> Die Protokolle des Gemeinderats und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.</p> <p><sup>2</sup> Die Protokolle sind geheim.</p>	<i>Neuer Artikel</i>
Artikel 6 Erheblich- erklären von Anträgen	<p><sup>1</sup> Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.</p> <p><sup>2</sup> Der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.</p> <p><sup>3</sup> Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.</p>	Artikel 84 Erheblich- erklären von Anträgen	<p><sup>1</sup> Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.</p> <p><sup>2</sup> Das Präsidium unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.</p> <p><sup>3</sup> Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.</p>	<i>Entspricht Art. 6 im aktuell gültigen OgR. Lediglich formelle Anpassung</i>
Artikel 7 Initiative	<p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p><sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,</li> <li>– entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,</li> </ul>	Artikel 29 Grundsatz Gültigkeit	<p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p><sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,</li> <li>– innert der Frist nach Art. 30 Abs. 2 eingereicht ist,</li> <li>– entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,</li> </ul>	<i>Entspricht Artikel 7 im aktuell gültigen OgR. Zusätzlicher Punkt innert welcher Frist die Initiative einzureichen ist. Ansonsten gleicher Wortlaut.</i>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,</li> <li>– nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und</li> <li>– nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,</li> <li>– nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und</li> <li>– nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.</li> </ul>	
		Artikel 30 Anmeldung	Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.	<i>Neuer Artikel</i>
Artikel 8 Rückzug	<sup>1</sup> Eine Initiative kann von den Rückzugsberechtigten zurückgezogen werden. <sup>2</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.	Artikel 31 Einreichungsfrist	<sup>1</sup> Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen. <sup>2</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.	<i>Entspricht in etwa Artikel 8 im bisherigen OgR.</i>
Artikel 9 Ungültigkeit	<sup>1</sup> Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. <sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.	Artikel 32 Gültigkeit	<sup>1</sup> Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. <sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 29 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.	<i>Gleicher Wortlaut wie Artikel 9 im aktuell gültigen OgR.</i>
Artikel 10 Behandlungsfrist	Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert 8 Monaten seit der Einreichung.	Artikel 33 Behandlungsfrist	Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung gültige Initiativen innert acht Monaten seit der Einreichung.	<i>Gleicher Wortlaut wie Artikel 10 im aktuell gültigen OgR.</i>
Artikel 11 Konsultativabstimmung	<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. <sup>2</sup> Das zuständige Organ ist an diese Beschlüsse nicht gebunden. <sup>3</sup> Das Verfahren und der Abstimmungsmodus sind gleich wie bei verbindlichen Beschlüssen.	Artikel 97 Konsultativabstimmung	<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. <sup>2</sup> Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden. <sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 91 ff.).	<i>Entspricht inhaltlich Art. 11 im aktuell gültigen OgR, mit wenigen formellen Anpassungen.</i>

Artikel 12 Petition	<p><sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindebehörden zu richten.</p> <p><sup>2</sup> Die zuständige Behörde hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.</p>	Artikel 36 Petition	<p><sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.</p> <p><sup>2</sup> Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahrs zu prüfen und zu beantworten.</p>	<i>Gleicher Wortlaut wie Artikel 12 im aktuell gültigen OgR.</i>
Artikel 13 Listenaus- künfte	<p><sup>1</sup> Der Gemeinbeschreiber erteilt Listenauskünfte nach Art. 12 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes aus dem Einwohnerregister und gestützt auf die Informationsgesetzgebung aus weiteren Datensammlungen der Gemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Listenauskünfte zu wirtschaftlichen Zwecken sind untersagt.</p> <p><sup>3</sup> Erstmalige Gesuche für Listenauskünfte gemäss der Informationsgesetzgebung dürfen erst bewilligt werden, wenn alle Betroffenen Gelegenheit hatten, sich zu äussern.</p>			<i>Wird aus dem OgR gestrichen und in ein Datenschutzreglement aufgenommen.</i>
<b>2.1.2 Befugnisse</b>				
Artikel 14 Wahlen	Die Versammlung wählt: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person) aus der Mitte der gewählten Gemeinderatsmitglieder;</li> <li>b) den Vizepräsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person) aus der Mitte der gewählten Gemeinderatsmitglieder;</li> <li>c) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;</li> <li>d) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies in Anhang I vorgesehen ist.</li> </ul>	Artikel 4 Zuständigkeit der Ur- nengemeinde a) Urnenwahlen	<p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten wählen an der Urne</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) 7 Mitglieder des Gemeinderats im Verhältniswahlverfahren (Proporz),</li> <li>b) das Gemeindepräsidium im Mehrheitswahlverfahren (Majorz)</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Gesamterneuerungswahlen finden alle vier Jahre im September oder Oktober statt.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinde bildet einen Wahlkreis.</p>	<i>Neue Bestimmungen aufgrund Änderung des Wahlverfahrens. Das Gemeindepräsidium wird neu im Majorzverfahren an der Urne gewählt. Das Vizepräsidium wählt der Gemeinderat aus seiner Mitte. Die Rechnungsprüfungskommission wird durch ein Rechnungsprüfungsorgan ersetzt.</i>
		Artikel 6 Zuständigkeit der Gemeinde- versammlung a) Wahlen	Die Gemeindeversammlung wählt das Rechnungsprüfungsorgan.	<i>Entspricht Artikel 14 Bst. c im aktuell gültigen OgR.</i>

<p>Artikel 15 Sachgeschäfte</p>	<p>Die Versammlung beschliesst:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) neue Ausgaben von mehr als Fr. 50'000.-;</li> <li>b) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern und der Liegenschaftssteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern;</li> <li>c) die Gemeinderechnung;</li> <li>d) Abgaben (vgl. Art. 19);</li> <li>e) Reglemente;</li> <li>f) in einen Gemeindeverband ein- oder auszutreten;</li> <li>g) von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte;</li> <li>h) alle Stellen, die die Ausgabenkompetenz des Gemeinderates überschreiten, und den Besoldungsrahmen;</li> <li>i) Beschlüsse über den Sekundarschulvertrag;</li> <li>j) Beschlüsse über den Realschulvertrag;</li> <li>k) die Einleitung des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebietes (ausgenommen Grenzbereinigungen) und den Grundsatzbeschluss über den Zusammenschluss von Gemeinden;</li> <li>l) die Stellungnahme der Gemeinde über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Gemeinden, wobei blosse Grenzbereinigungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.</li> </ol>	<p>Artikel 7 Sachgeschäfte</p>	<p>Die Gemeindeversammlung beschliesst:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,</li> <li>b) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern,</li> <li>c) die Jahresrechnung,</li> <li>d) soweit CHF 100'000 übersteigend: <ul style="list-style-type: none"> <li>– neue Ausgaben,</li> <li>– von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,</li> <li>– Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,</li> <li>– Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,</li> <li>– Finanzanlagen in Immobilien</li> <li>– Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens</li> <li>– Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,</li> <li>– Verzicht auf Einnahmen,</li> <li>– Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht, massgebend ist der Streitwert,</li> <li>– Entwidmung von Verwaltungsvermögen</li> </ul> </li> <li>e) bei Gemeindeverbänden den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden,</li> <li>f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über Bildung, Aufhebung Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Gemeinden, wobei blosse Grenzbereinigungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.</li> </ol>	<p><i>Entspricht sinngemäss Artikel 15 und 16 im aktuell gültigen OgR. Neue Ausgabenkompetenz für den GR CHF 100'000 (bisher CHF 50'000). Ansonsten formelle Anpassungen von einzelnen Begriffen (z.B. Jahresrechnung statt Gemeinderechnung)</i></p> <p><i>Es fehlt die explizite Erwähnung des Realschul- und Sekundarschulvertrags. Eine Regelung im OgR über Verträge ist nicht sinnvoll. Massgebend ist in jedem Fall die Ausgabenkompetenz. Die Führung von Schulklassen in einer anderen Gemeinde benötigt ein Übertragungsreglement oder einen entsprechenden Artikel im OgR. Die Übertragung der Oberstufe erfolgt in Artikel 122.</i></p>
-------------------------------------	--	------------------------------------	---	---

<p>Artikel 16</p> <p>Weitere Geschäfte</p>	<p>Die Versammlung beschliesst über die folgenden weiteren Geschäfte, die die Kompetenzgrenze von Art. 15 Bst. a überschreiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen;</li> <li>– Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken;</li> <li>– Anlagen in Immobilien;</li> <li>– finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen;</li> <li>– Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen;</li> <li>– Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht (massgebend ist der Streitwert);</li> <li>– die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte.</li> </ul>	<p>Artikel 120</p> <p>Erfüllung durch Dritte</p>	<p><sup>1</sup> Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.</p> <p><sup>2</sup> Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,</li> <li>b) eine bedeutende Leistung betrifft oder</li> <li>c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.</li> </ul>	<p><i>Der neue Artikel 120 präzisiert die Übertragung von öffentlichen Aufgaben an Dritte (letzter Aufzählungspunkt in Artikel 16 im aktuell gültigen OgR).</i></p>
<p>Artikel 16a</p> <p>Urnenabstimmungen</p>	<p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten beschliessen den Zusammenschluss mit einer oder mehreren Gemeinden an der Urne.</p> <p><sup>2</sup> Die Organisation, die Durchführung und die Ermittlung des Ergebnisses der Urnenabstimmung richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts über die politischen Rechte.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt mittels Beschluss insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Festsetzung des Abstimmungs-termins;</li> <li>b) die Ausarbeitung und Verteilung des Abstimmungsmaterials;</li> <li>c) die Urnenöffnungstage und -zeiten;</li> <li>d) die Einsetzung des Abstimmungsausschusses;</li> <li>e) die Bekanntmachung des Abstimmungsausschusses</li> </ul>	<p>Artikel 5</p> <p>b) Urnenabstimmungen</p>	<p>Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) über den freiwilligen Zusammenschluss (Fusion) mit einer oder mehreren Gemeinden im Rahmen der Abstimmung über den Fusionsvertrag;</li> <li>b) über ein allfälliges Fusionsreglement und das Organisationsreglement der neuen Gemeinde, soweit in Zusammenhang mit einer Fusion ein solches erlassen wird.</li> </ul>	<p><i>Im neuen Artikel 5 sind die Bestimmungen zu allfälligen Fusionen festgehalten. Die in Artikel 16a im aktuell gültigen OgR aufgeführten Punkte zum Verfahren sind im neuen OgR in den Artikeln 52 bis 55 ausführlich präzisiert.</i></p>



Artikel 17 Nachkredite	<p><sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.</p> <p><sup>2</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredites, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.</p>	Artikel 9 Nachkredite a) zu neuen Ausgaben	<p><sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.</p> <p><sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.</p> <p><sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredites, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.</p>	<i>Die Artikel 9 und 10 entsprechen sinngemäss Artikel 17 im aktuell gültigen OgR. Neu wird unterschieden zwischen Nachkrediten zu neuen Ausgaben und Nachkrediten zu gebundenen Ausgaben.</i>
		Artikel 10 b) zu gebundenen Ausgaben	<p><sup>1</sup> Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.</p> <p><sup>2</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.</p>	<i>Die Artikel 9 und 10 entsprechen sinngemäss Artikel 17 im aktuell gültigen OgR. Neu wird unterschieden zwischen Nachkrediten zu neuen Ausgaben und Nachkrediten zu gebundenen Ausgaben.</i>
		Artikel 11 c) Sorgfaltspflicht	<p><sup>1</sup> Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.</p> <p><sup>2</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.</p>	<i>Neuer Artikel, Erläuterungen zur Sorgfaltspflicht und möglichen Konsequenzen</i>
Artikel 18 Wiederkehrende Ausgaben	Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehn Mal kleiner als für einmalige.	Artikel 8 Wiederkehrende Ausgaben	Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehn Mal kleiner als für einmalige.	<i>Gleicher Wortlaut wie Artikel 18 im aktuell gültigen OgR</i>

Artikel 19 Abgaben	<p><sup>1</sup> Die Versammlung beschliesst Abgaben in Reglementsform.</p> <p><sup>2</sup> Das Reglement muss</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– den Gegenstand der Abgabe,</li> <li>– die Pflichtigen und</li> <li>– die Grundsätze festlegen, wie die einzelnen Abgaben bemessen werden.</li> </ul>			<i>Ersatzlos gestrichen</i>
<b>2.2 Gemeinderat</b>		<b>A.3 Der Gemeinderat</b>		
		Artikel 12 Grundsatz	Der Gemeinderat führt die Gemeinde, er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.	<i>Neuer Artikel, explizite Erwähnung über die grundsätzliche Zuständigkeit des Gemeinderats.</i>
Artikel 20 Gemeinderat	<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Das Wahlverfahren wird in Anhang II des vorliegenden Reglements geregelt. Dieser bildet integraler Bestandteil des Organisationsreglements.</p> <p><sup>3</sup> Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.</p> <p><sup>4</sup> Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. In Katastrophenfällen gilt das Reglement für ausserordentliche Lagen.</p>	Artikel 13 Mitgliederzahl Präsident	<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidium aus sieben Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Das Gemeindepräsidium hat den Vorsitz des Gemeinderats (Gemeindepräsidium) und den Vorsitz (Präsidium) der Gemeindeversammlung.</p>	<i>Artikel 13 und 27 entsprechen sinngemäss Artikel 20 im aktuell gültigen OgR. Neuer Absatz 2 mit Präzisierung Vorsitz des Gemeindepräsidiums. Die Erläuterungen der Absätze 2 und 4 im aktuell gültigen OgR (Wahlverfahren und Beschlussfähigkeit) werden gestrichen.</i>
		Artikel 27 Amtsdauer	<p><sup>1</sup> Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.</p> <p><sup>2</sup> Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.</p>	
Artikel 21 Amtszeitbeschränkung	<p><sup>1</sup> Die Amtszeit ist auf 2 Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach 4 Jahren möglich.</p> <p><sup>2</sup> Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht, sofern sie 2 Jahre nicht übersteigen.</p> <p><sup>3</sup> Der bereits amtierende Gemeindepräsident ist für eine dritte Amtsperiode im Gemeinderat wählbar. Wird er nicht mehr bestätigt, scheidet er aus dem Gemeinderat aus. Diese Regelung gilt nicht für Kommissionen.</p>	Artikel 28 Amtszeitbeschränkung	<p><sup>1</sup> Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich. Die Amtszeitbeschränkung gilt nicht für das Rechnungsprüfungsorgan.</p> <p><sup>2</sup> <b>Angebrochene Amtsdauern werden berücksichtigt.</b></p>	<i>Die Amtszeit wird von zwei auf drei Amtsdauern angehoben. Dabei werden angebrochene Amtsdauern <b>berücksichtigt</b>. Im Falle eines Nachrückens im 4. Jahr einer Legislatur, kann diese Person somit höchstens 9 Jahre im Gemeinderat bleiben. Im Falle eines Nachrückens im 1. Jahr einer Legislatur verbleibt diese Person maximal 11 Jahre im Gemeinderat. Es wird nicht mehr unterschieden zwischen Ratsmitglieder und Gemeindepräsidium.</i>

<p>Artikel 22</p> <p>Befugnisse</p>	<p><sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.</p> <p><sup>2</sup> Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat verfügt über einen Ratskredit von Fr. 15'000 im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in das Budget ein.</p> <p><sup>4</sup> Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen.</p>	<p>Artikel 14</p> <p>Zuständigkeiten</p>	<p><sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat beschliesst namentlich</p> <p>a) neue, einmalige Ausgaben bis CHF 100'000 abschliessend,</p> <p>b) die Anstellung des Gemeindepersonals sowie die Auflösung von Arbeitsverhältnissen mit dem Gemeindepersonal, soweit die Zuständigkeit in der Organisationsverordnung nicht einem anderen Organ übertragen wird,</p> <p>c) über alle Geschäfte, die gemäss der kantonalen Volksschulgesetzgebung und der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte der Schulkommission zugewiesen sind,</p> <p><sup>3</sup> Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.</p> <p><sup>4</sup> Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.</p> <p><sup>5</sup> Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, in welcher geregelt werden:</p> <p>a) die Ressortstruktur des Gemeinderats und die Zuweisung der Aufgaben zu den Ressorts,</p> <p>b) die Wahl des Vizepräsidiums durch den Gemeinderat aus dem Kreis der gewählten Gemeinderatsmitglieder,</p> <p>c) die Unterordnungsverhältnisse (Organigramm),</p> <p>d) das Entscheidungsverfahren des Gemeinderats (Einberufung der Sitzungen, Traktandierung, Verhandlungen etc.),</p> <p>e) die Organisation der Verwaltung und die Vertretungsbefugnis des Gemeindepersonals,</p>	<p><i>Absatz 1 entspricht Artikel 22, Absatz 1 im aktuell gültigen OgR (andere Reihenfolge).</i></p> <p><i>Absatz 2 im aktuell gültigen OgR entspricht Artikel 10 in der neuen Fassung.</i></p> <p><i>Der Ratskredit wird nicht mehr explizit im OgR festgehalten. Eine Änderung dieses Betrags (auch ein tieferer Betrag) würde eine OgR-Änderung nach sich ziehen. Der freie Ratskredit wird jährlich mit dem Budget festgelegt, welches von den Stimmberechtigten genehmigt werden muss.</i></p> <p><i>Absatz 2 Bst. c) definiert die Zuständigkeiten des Gemeinderats für den Fall, dass die Schulkommission abgeschafft wird.</i></p> <p><i>Die Bekanntgabe von öffentlichen Informationen im Internet wird neu im Datenschutzreglement aufgenommen.</i></p> <p><i>Absatz 5 entspricht Artikel 24 im aktuell gültigen OgR – Bemerkungen siehe dort</i></p>
-------------------------------------	--	--	---	---

			<p>f) die Funktionenzuweisung auf die Aufgabenträger,  g) die Unterschriftsberechtigungen (Art. 16),  h) die Zahlungsanweisung.  <sup>6</sup> Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen.</p>	<p><i>Mit Absatz 6 wird klar definiert, dass jede Verordnung einer reglementarischen Grundlage bedarf.</i></p>
		<p>Artikel 15  Delegation von Entscheidbefugnissen</p>	<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.  <sup>2</sup> Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.</p>	<p><i>Neuer Artikel. Mit der Delegation von Kompetenzen aus seinem Zuständigkeitsbereich kann der Gesamtgemeinderat entlastet werden – dient einer effizienten Arbeitsweise.</i></p>
Artikel 22a	<p>Die Gemeinde überträgt dem Regionalen Sozialdienst Riggisberg mit Sitz in Riggisberg alle Aufgaben und Kompetenzen, die gemäss kantonaler Sozialhilfegesetzgebung für eine Sozialbehörde und einen Sozialdienst (strategische und operative Entscheide mit Verfügungsbefugnis) vorgesehen sind. Die Einzelheiten werden vertraglich geregelt, wozu der Gemeinderat zuständig ist.</p>	<p>Artikel 121  Aufgabenübertragung  Sozialdienst</p>	<p><sup>1</sup> Die Gemeinde überträgt dem Regionalen Sozialdienst Riggisberg bzw. der Einwohnergemeinde Riggisberg (Sitzgemeinde) alle Aufgaben und Kompetenzen, die gemäss kantonaler Sozialhilfegesetzgebung für eine Sozialbehörde und einen Sozialdienst (strategische und operative Entscheide mit Verfügungsbefugnis) vorgesehen sind.  <sup>2</sup> Die Einzelheiten werden vertraglich geregelt, wozu der Gemeinderat zuständig ist.</p>	<p><i>Entspricht Artikel 22a im aktuell gültigen OgR</i></p>
Artikel 15 Sachgeschäfte	<p>...  i) Beschlüsse über den Sekundarschulvertrag;  j) Beschlüsse über den Realschulvertrag;  ....</p>	<p>Artikel 122  Aufgabenübertragung  Oberstufe  Volksschule</p>	<p><sup>1</sup> Die Gemeinde überträgt der Schule Riggisberg bzw. der Einwohnergemeinde Riggisberg (Sitzgemeinde) die Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der Sekundarstufe I gemäss Volksschulgesetz. Die übertragenen Aufgaben umfassen die Real- und Sekundarklassen der Oberstufe (7.-9. Klasse) mit den entsprechenden schulbezogenen Angeboten wie den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst für die Sekundarstufe I.</p>	<p><i>Ersetzt Artikel 15 Bst. i) und j).</i></p>

			<p><sup>2</sup> Die Gemeinde bleibt zuständig für allenfalls erforderliche Schülertransporte, namentlich bei Unzumutbarkeit des Schulwegs.</p> <p><sup>3</sup> Die Einzelheiten werden vertraglich geregelt, wozu der Gemeinderat zuständig ist.</p>	
Artikel 23 Richtlinien	Der Gemeinderat richtet seine Tätigkeit nach dem Gemeindeleitbild und dem gestützt auf die Gemeindegesetzgebung erstellten Finanzplan aus.			Artikel 23 im aktuell gültigen OgR wird ersatzlos gestrichen.
Artikel 24 Organisation	<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat weist jedem Mitglied ein Ressort zu.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, in welcher geregelt wird:</p> <p>a) die ständigen Kommissionen ohne Entscheidbefugnis;</p> <p>b) die Ressortstruktur des Gemeinderates und die Zuweisung der Aufgaben zu den Ressorts;</p> <p>c) die Unterordnungsverhältnisse (Organigramm) der Gemeindeverwaltung, unter Beachtung der Vorgaben in Anhang I;</p> <p>d) das Entscheidungsverfahren des Gemeinderates und der Kommissionen (Einberufung der Sitzungen, Traktandierung, Verhandlungen etc.) im Rahmen der Vorgaben des Organisationsreglements;</p> <p>e) die Organisation der Verwaltung und die Vertretungsbefugnis des Gemeindepersonals;</p> <p>f) die Funktionenzuweisung auf die Aufgabenträger;</p> <p>g) die weiteren Ausführungsbestimmungen zum Organisationsreglement.</p>	<p>Artikel 14</p> <p>Zuständigkeiten</p>	<p>Abs. 5</p> <p><sup>5</sup> Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, in welcher geregelt werden:</p> <p>a) die Ressortstruktur des Gemeinderats und die Zuweisung der Aufgaben zu den Ressorts,</p> <p>b) die Wahl des Vizepräsidiums durch den Gemeinderat aus dem Kreis der gewählten Gemeinderatsmitglieder,</p> <p>c) die Unterordnungsverhältnisse (Organigramm),</p> <p>d) das Entscheidungsverfahren des Gemeinderats (Einberufung der Sitzungen, Traktandierung, Verhandlungen etc.),</p> <p>e) die Organisation der Verwaltung und die Vertretungsbefugnis des Gemeindepersonals,</p> <p>f) die Funktionenzuweisung auf die Aufgabenträger,</p> <p>g) die Unterschriftsberechtigungen (Art. 16),</p> <p>h) die Zahlungsanweisung.</p>	<p>Artikel 14 Absatz 5 der Neufassung entspricht sinngemäss Artikel 24 im aktuell gültigen OgR. Die Organisation von ständigen Kommissionen ohne Entscheidbefugnissen (Bst. a im aktuell gültigen OgR) ist neu in Art. 18 geregelt. Bst. b) in der Neufassung regelt die Wahl des Vizepräsidiums; es ist eine neue Bestimmung. Die Bst. c), d), e) und f) in der Neufassung entsprechen weitgehend den Bst. c), d), e) und f) in der aktuell gültigen Fassung. In der Neufassung wird Unterschriftsberechtigung und Zahlungsanweisung explizit aufgeführt. Verzichtet wird auf die Erwähnung, dass weitere Ausführungsbestimmungen zum OgR in die Organisationsverordnung aufgenommen werden.</p>

<p>Artikel 25</p> <p>Unterschrift</p>	<p><sup>1</sup> Der Präsident und der Gemeindevorschreiber unterschreiben gemeinsam für die Gemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Ist der Präsident verhindert, unterschreibt ein Gemeinderatsmitglied. Ist der Gemeindevorschreiber verhindert, unterschreibt der Finanzverwalter oder ein Gemeinderatsmitglied.</p> <p><sup>3</sup> Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle des Gemeindevorschreibers der Finanzverwalter. Ist der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt der Gemeindevorschreiber oder ein Gemeinderatsmitglied.</p> <p><sup>4</sup> Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung von ständigen Kommissionen in Anhang I. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung von nicht ständigen Kommissionen im Einsetzungsbeschluss.</p>	<p>Artikel 16</p> <p>Unterschriftsberechtigung</p>	<p><sup>1</sup> Die Gemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift des Gemeindepräsidiums und des Gemeindevorschreibers.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann in der Organisationsverordnung weitere Unterschriftsberechtigungen festlegen (Art. 14 Abs. 5 Bst. g).</p>	<p><i>Artikel 16 entspricht sinngemäss Artikel 25 im aktuell gültigen OgR. Wer im Falle von Abwesenheiten unterschreibt, wird neu in der Organisationsverordnung (Funktionsdiagramm) festgehalten.</i></p> <p><i>Wird auf ständige, entscheidbefugte Kommissionen verzichtet, erübrigt sich Absatz 4 im aktuell gültigen OgR.</i></p>
<p>Artikel 26</p> <p>Anweisungsbefugnis</p>	<p>Der Finanzverwalter darf eine Rechnung bezahlen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– der zuständige Angestellte sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und</li> <li>– der Gemeindepräsident diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat. Im Verhinderungsfall unterzeichnet der Vorsteher des Ressorts Finanzen.</li> </ul>	<p>Artikel 14</p> <p>Zuständigkeiten</p>	<p>Abs. 5</p> <p><sup>5</sup> Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, in welcher geregelt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Ressortstruktur des Gemeinderats und die Zuweisung der Aufgaben zu den Ressorts,</li> <li>b) die Wahl des Vizepräsidiums durch den Gemeinderat aus dem Kreis der gewählten Gemeinderatsmitglieder,</li> <li>c) die Unterordnungsverhältnisse (Organigramm),</li> <li>d) das Entscheidungsverfahren des Gemeinderats (Einberufung der Sitzungen, Traktandierung, Verhandlungen etc.),</li> <li>e) die Organisation der Verwaltung und die Vertretungsbefugnis des Gemeindepersonals,</li> <li>f) die Funktionenzuweisung auf die Aufgabenträger,</li> </ul>	<p><i>Mit der Organisationsverordnung wird die Anweisungsbefugnis detailliert geregelt (Bst. g) und h) Artikel 14 Absatz 5).</i></p> <p><i>Die Artikel 27 bis 30 im aktuell gültigen OgR regeln das Verfahren gemäss Bst. d) in Artikel 14 Absatz 5 in der Neufassung. Es handelt sich um Ausführungsvorschriften, welche auf Stufe Verordnung geregelt werden.</i></p>
<p>Artikel 27</p> <p>Sitzung</p>	<p><sup>1</sup> Der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.</p> <p><sup>2</sup> 3 Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert 5 Tagen stattfinden.</p>			
<p>Artikel 28</p> <p>Einberufung</p>	<p><sup>1</sup> Der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zwei Tage vorher schriftlich mit.</p> <p><sup>2</sup> Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.</p>			

Artikel 29 Traktanden	<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.</p> <p><sup>2</sup> Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.</p>		<p>g) die Unterschriftsberechtigungen (Art. 16),</p> <p>h) die Zahlungsanweisung.</p>	
Artikel 30 Verfahren und Ausstand	<p><sup>1</sup> Im Gemeinderat gelten sinngemäss die Verfahrensvorschriften für die Gemeindeversammlung.</p> <p><sup>2</sup> Die Ausstandspflicht richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes.</p> <p><sup>3</sup> Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.</p>			
		<b>A.7 Das Sekretariat</b>		
		Artikel 21 Stellung	Der Sekretär des Gemeinderats und weiterer Organe, bei denen er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.	<i>Neuer Artikel</i>
Artikel 31 Protokoll	<p><sup>1</sup> Gemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.</p> <p><sup>2</sup> Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im Übrigen gilt Art. 65.</p> <p><sup>3</sup> Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>	Artikel 107 Gemeinderat und Kommissionen	<p><sup>1</sup> Die Sitzungen des Gemeinderats und der Kommissionen sind nicht öffentlich.</p> <p><sup>2</sup> Die Beschlüsse des Gemeinderats und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>	<p><i>Präzisierung Artikel 31 im aktuell gültigen OgR (Sitzungen statt nur Protokolle).</i></p> <p><i>Absatz 2 im aktuell gültigen OgR wird ersatzlos gestrichen, die Ausstandspflicht ist im Gemeindegesetz Art. 47 geregelt. Präzisierungen sind in der BSIG Nr. 1/170.11/12.1 definiert.</i></p> <p><i>Absatz 2 der Neufassung entspricht sinngemäss Absatz 3 im aktuell gültigen OgR.</i></p>
		Artikel 111 Grundsatz	Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.	<i>Neuer Artikel</i>

		Artikel 114 Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle	<sup>1</sup> Die Protokolle des Gemeinderats und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt. <sup>2</sup> Die Protokolle sind geheim.	<i>Neuer Artikel Absatz 2 der Neufassung entspricht sinngemäss Artikel 31 Absatz 1 des aktuell gültigen OgR's.</i>
<b>2.2 Rechnungsprüfungsorgan</b>		<b>A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan</b>		
Artikel 31a Rechnungsprüfungsorgan	<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von drei Mitgliedern. Sofern sich nicht genügend befähigte Personen zur Verfügung stellen, wird die Rechnungsprüfung durch eine externe Revisionsstelle vorgenommen. <sup>2</sup> Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben. <sup>3</sup> Die in Art. 21 aufgestellten Bestimmungen über die Amtszeitbeschränkung finden für die Rechnungsprüfungskommissionsmitglieder keine Anwendung.	Artikel 17 Grundsatz  Datenschutz	<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle. <sup>2</sup> Gemeindegesetz, Gemeindeverordnung und Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben Wählbarkeitsvoraussetzungen, Aufgaben und Unvereinbarkeiten. <sup>3</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.	<i>Artikel 17 der Neufassung entspricht sinngemäss Artikel 31a und 31b im aktuell gültigen OgR. Eine Rechnungsprüfungskommission ist nicht mehr vorgesehen.</i>
Artikel 31b Datenaufsicht	Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.			



2.3 Ständige Kommissionen		A.5 Die Kommissionen		
Artikel 32 Ständige Kommissionen	<p><sup>1</sup> Soweit im Anhang I nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist, sind die ständigen Kommissionen vorberatende Organe und stellen dem Gemeinderat Antrag.</p> <p><sup>2</sup> Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.</p> <p><sup>3</sup> Die für den Gemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.</p> <p><sup>4</sup> Die Versammlung zählt in Anhang I die ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Befugnisse sowie ihre Über- und Unterordnung.</p>	Artikel 18 Ständige Kommissionen	<p><sup>1</sup> Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der ständigen Kommissionen werden in Anhang II zu diesem Reglement sowie in den Spezialerlassen (Reglemente der Stimmberechtigten) bestimmt.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.</p>	Artikel 18 regelt die ständigen Kommissionen mit und ohne Entscheidbefugnis. Er ersetzt Artikel 32 im aktuell gültigen OgR.
2.4 Nichtständige Kommissionen				
Artikel 33 Einsetzung	<p><sup>1</sup> Die Versammlung oder der Gemeinderat können nichtständige Kommissionen einsetzen. Die Auftragsdefinition an die nichtständigen Kommissionen erfolgt schriftlich.</p> <p><sup>2</sup> Die Versammlung oder der Gemeinderat dürfen nichtständige Kommissionen nur für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.</p> <p><sup>3</sup> Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit und über die Ausstandspflicht gelten auch für nichtständige Kommissionen.</p>	Artikel 19 Nichtständige Kommissionen	<p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.</p> <p><sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.</p>	Artikel 19 entspricht sinngemäss den Artikeln 33 und 34 im aktuell gültigen OgR.
Artikel 34 Befugnisse	<p><sup>1</sup> Nichtständige Kommissionen können Geschäfte vorbereiten, begutachten oder überwachen.</p> <p><sup>2</sup> Die Versammlung oder der Gemeinderat können sie ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen. Weitere Befugnisse stehen ihnen nicht zu.</p> <p><sup>3</sup> Art. 25 Abs. 4 regelt die Unterschriftsberechtigung.</p>			

2.5 Gemeindepersonal		A.6 Das Gemeindepersonal		
Artikel 35 Personalbestimmungen	Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.	Artikel 20 Anstellung	<p><sup>1</sup> Das Personal der Einwohnergemeinde Thurnen wird durch privatrechtlichen Vertrag angestellt.</p> <p><sup>2</sup> Im Rahmen der Vorgaben des schweizerischen Obligationenrechts bestimmt der Gemeinderat die Grundzüge des Lohnsystems sowie weitere generelle Rechte und Pflichten des Personals in allgemeinen Anstellungsbedingungen (AAB). Die AAB werden bei Personalanstellungen als integraler Bestandteil dem Arbeitsvertrag beigelegt.</p>	<i>Artikel 20 regelt die Anstellung des Gemeindepersonals (Artikel 35 im aktuell gültigen OgR). Neu soll das Personal privatrechtlich (vorher öffentlich-rechtlich mit Vertrag) angestellt werden. Anstelle eines Personalreglements sind Anstellungsbedingungen zu definieren im Rahmen der Vorgaben des OR's.</i>
Artikel 40 Verantwortlichkeit	<p><sup>1</sup> Die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit sind im Gemeindegesetz geregelt.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde.</p>	Artikel 123 Sorgfalts- und Schweigepflicht	<p><sup>1</sup> Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.</p> <p><sup>2</sup> Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.</p> <p><sup>3</sup> Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.</p>	<i>Artikel 123 bis 125 in der Neufassung definieren ausführlich Sorgfalts- und Schweigepflicht, disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Mitglieder der Gemeindeorgane und des Gemeindepersonals. Es handelt sich um weitgehend neue Artikel.</i>
		Artikel 124 Disziplinarische Verantwortlichkeit	<p><sup>1</sup> Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderats und des Rechnungsprüfungsorgans.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.</p> <p><sup>4</sup> Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.</p> <p><sup>5</sup> Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.</p>	<i>Artikel 123 bis 125 in der Neufassung definieren ausführlich Sorgfalts- und Schweigepflicht, disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Mitglieder der Gemeindeorgane und des Gemeindepersonals. Es handelt sich um weitgehend neue Artikel.</i>

			<p><sup>6</sup> Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden</p> <p>a) Verweis, b) Busse bis CHF 5'000, c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung.</p> <p><sup>7</sup> Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.</p>	
		<p>Artikel <b>125</b></p> <p>Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit</p>	<p><sup>1</sup> Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.</p> <p><sup>4</sup> Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.</p>	<p><i>Artikel 123 bis 125 in der Neufassung definieren ausführlich Sorgfalts- und Schweigepflicht, disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Mitglieder der Gemeindeorgane und des Gemeindepersonals. Es handelt sich um weitgehend neue Artikel.</i></p>
		<b>B.3 Jugendmitwirkung</b>		
		<p>Artikel <b>34</b></p> <p>Jugendmitwirkungsantrag</p>	<p><sup>1</sup> 20 in der Gemeinde wohnhafte Jugendliche zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 17. Altersjahr können mit einem Jugendmitwirkungsantrag Anträge auf die Behandlung eines die Gemeinde betreffenden Gegenstands stellen. Unter Behandlung wird die Prüfung, Beantwortung und Umsetzung eines Begehrens durch den Gemeinderat verstanden.</p>	<p><i>Neuer Artikel</i></p>

			<sup>2</sup> Werden mit einem Antrag mehrere Begehren gestellt, müssen zwischen diesen Anliegen sachliche Zusammenhänge bestehen.	
		<b>Artikel 35</b> Verordnung zur Jugendmitwirkung	Einzelheiten bestimmt der Gemeinderat in einer Verordnung zum Jugendmitwirkungsrecht.	<i>Neuer Artikel</i>
<b>3 Verfahren an der Gemeindeversammlung</b>		<b>D. Verfahren an der Gemeindeversammlung</b>		
Artikel 41 Einberufung	Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens 30 Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.	Artikel 82 Publikation	Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen <b>Publikationsorgan</b> bekannt.	<i>Artikel 82 entspricht wörtlich Artikel 41 im aktuell gültigen OgR.</i>
Artikel 42 Traktanden	<sup>1</sup> Die Versammlung darf nur über traktandiierte Geschäfte endgültig beschliessen. <sup>2</sup> Sie beschliesst gemäss Art. 6, ob nicht traktandiierte Geschäfte für eine nächste Versammlung traktandiiert werden sollen.	Artikel 83 Traktanden	Die Versammlung darf nur traktandiierte Geschäfte endgültig beschliessen.	<i>Artikel 83 entspricht Artikel 42 Absatz 1 im aktuell gültigen OgR. Absatz 2 von Artikel 42 im aktuell gültigen OgR entspricht Absatz 1 von Artikel 84 in der Neufassung.</i>
Artikel 43 Allgemeines	<sup>1</sup> Der Präsident leitet die Versammlung. <sup>2</sup> Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen. <sup>3</sup> Der Präsident entscheidet Rechtsfragen.	Artikel 86 Vorsitz	<sup>1</sup> Das Präsidium leitet die Versammlung. <sup>2</sup> Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen. <sup>3</sup> Das Präsidium entscheidet Rechtsfragen.	<i>Entspricht wörtlich Artikel 43 im aktuell gültigen OgR.</i>
Artikel 44 Fehler	<sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Versammlungsleitung sofort auf diese hinzuweisen. <sup>2</sup> Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).	Artikel 85 Rügepflicht	<sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie das Präsidium sofort auf diese hinzuweisen. <sup>2</sup> Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a Gemeindegesetz).	<i>Entspricht mit wenigen ausschliesslich formellen Anpassungen Artikel 44 im aktuell gültigen OgR.</i>

<p>Artikel 45</p> <p>Eröffnung</p>	<p>Der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– eröffnet die Versammlung,</li> <li>– fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,</li> <li>– sorgt dafür, dass Nichtstimm-berechtigte gesondert sitzen,</li> <li>– veranlasst die Wahl der Stimmen-zähler,</li> <li>– lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und</li> <li>– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.</li> </ul>	<p>Artikel 87</p> <p>Eröffnung</p>	<p>Das Präsidium eröffnet die Versammlung,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– fragt, ob alle Anwesenden stimm-berechtigt sind,</li> <li>– sorgt dafür, dass Nichtstimm-berechtigte gesondert sitzen,</li> <li>– veranlasst die Wahl der Stimmenzähler,</li> <li>– lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und</li> <li>– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.</li> </ul>	<p><i>Entspricht wörtlich Art. 45 im aktuell gültigen OgR.</i></p>
<p>Artikel 46</p> <p>Öffentlichkeit / Medien</p>	<p><sup>1</sup> Die Versammlung ist öffentlich.  <sup>2</sup> Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.  <sup>3</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Übertragungen entscheidet die Versammlung.  <sup>4</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.</p>	<p>Artikel 106</p> <p>Gemeinde-versammlung</p>	<p><sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.  <sup>2</sup> Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.  <sup>3</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.  <sup>4</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet bzw. übertragen wird.</p>	<p><i>Entspricht mit wenigen ausschliesslich formellen Anpassungen Artikel 46 im aktuell gültigen OgR.</i></p>
<p>Artikel 47</p> <p>Eintreten</p>	<p>Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>	<p>Artikel 88</p> <p>Eintreten</p>	<p>Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>	<p><i>Entspricht wörtlich Artikel 47 im aktuell gültigen OgR.</i></p>
<p>Artikel 48</p> <p>Beratung</p>	<p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.  <sup>2</sup> Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.  <sup>3</sup> Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>	<p>Artikel 89</p> <p>Beratung</p>	<p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Das Präsidium erteilt ihnen das Wort.  <sup>2</sup> Die Versammlung kann Redezeit und Zahl der Äusserungen beschränken.  <sup>3</sup> Das Präsidium klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>	<p><i>Entspricht wörtlich Artikel 48 im aktuell gültigen OgR.</i></p>

<p>Artikel 49</p> <p>Schluss der Beratung</p>	<p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p><sup>2</sup> Der Präsident lässt über einen solchen Antrag sofort abstimmen.</p> <p><sup>3</sup> Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,</li> <li>– die Sprecher der vorberatenden Behörden und wenn es um Initiativen geht, die Initianten das Wort.</li> </ul>	<p>Artikel 90</p> <p>Ordnungsantrag</p>	<p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p><sup>2</sup> Das Präsidium lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p><sup>3</sup> Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,</li> <li>– die Sprechenden der vorberatenden Organe und</li> <li>– wenn es um Initiativen geht, ein Sprechender der Initianten das Wort.</li> </ul>	<p><i>Entspricht mit wenigen ausschliesslich formellen Anpassungen Artikel 49 im aktuell gültigen OgR.</i></p>
<p><b>3.1 Abstimmung</b></p>		<p><b>D.2 Abstimmungen</b></p>		
<p>Artikel 50</p> <p>Abstimmungen</p>	<p>Der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,</li> <li>– erläutert das Abstimmungsverfahren und</li> <li>– gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.</li> </ul>	<p>Artikel 91</p> <p>Allgemeines</p>	<p>Das Präsidium</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und</li> <li>– erläutert das Abstimmungsverfahren.</li> </ul>	<p><i>Punkt 3 von Artikel 50 im aktuell gültigen OgR wird ersatzlos gestrichen.</i></p>
<p>Artikel 51</p> <p>Abstimmungsverfahren</p>	<p><sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p> <p><sup>2</sup> Der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,</li> <li>– erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,</li> <li>– lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,</li> <li>– fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,</li> <li>– lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und</li> </ul>	<p>Artikel 92</p> <p>Abstimmungsverfahren</p>	<p><sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p> <p><sup>2</sup> Das Präsidium</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– unterbricht, wenn nötig, die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,</li> <li>– erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,</li> <li>– lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,</li> <li>– fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und</li> <li>– lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 93) ermitteln.</li> </ul>	<p><i>Entspricht mit einer geringfügigen Ergänzung („wenn nötig“) wörtlich Artikel 51 im aktuell gültigen OgR. Ausnahme: letzter Punkt; dieser wird separat in Artikel 94 der Neufassung aufgeführt.</i></p>

	– stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt ihr diese Vorlage annehmen?".			
Artikel 52 Gruppensieger	<sup>1</sup> Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" - "Wer ist für Antrag B?". Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger. <sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem). <sup>3</sup> Der Gemeindegeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw. <sup>4</sup> Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“	Artikel 93 Gruppensieger (Cupsystem)	<sup>1</sup> Das Präsidium fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger. <sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt das Präsidium gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem). <sup>3</sup> Der Gemeindegeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Das Präsidium stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.	<i>Entspricht wörtlich Artikel 52 im aktuell gültigen OgR. Ausnahme Absatz 4 im aktuell gültigen OgR entspricht Artikel 94 in der Neufassung.</i>
Schluss- abstimmung		Artikel 94 Schluss- abstimmung	Das Präsidium stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“	<i>Entspricht einerseits Artikel 51 letzter Punkt und Artikel 52 Absatz 4 im aktuell gültigen OgR.</i>
Artikel 53 Form	<sup>1</sup> Die Versammlung stimmt offen ab. <sup>2</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.	Artikel 95 Form	<sup>1</sup> Die Versammlung stimmt offen ab. <sup>2</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.	<i>Entspricht wörtlich Artikel 53 im aktuell gültigen OgR.</i>
Artikel 54 Stichentscheid	Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt er zudem den Stichentscheid.	Artikel 96 Stichentscheid	Das Präsidium stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt er zudem den Stichentscheid.	<i>Entspricht wörtlich Artikel 54 im aktuell gültigen OgR.</i>

3.2 Wahlen				
Artikel 55 Wählbarkeit	Wählbar sind: a) in den Gemeinderat die in der Gemeinde Stimmberechtigten, b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in der Gemeinde Stimmberechtigten, c) in Kommissionen mit Entscheidbefugnissen, welche Aufgaben im Sitzgemeindemodell wahrnehmen, die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten, d) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.	Artikel 23  Passives Wahlrecht Wählbarkeit	<sup>1</sup> Wählbar sind a) in den Gemeinderat und als Gemeindepräsidium die in der Gemeinde Stimmberechtigten, b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten, c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.  <sup>2</sup> Die Wahlvoraussetzungen für das Rechnungsprüfungsorgan richten sich nach Art. 17.	<i>Inhaltliche Anpassung an das neue Wahlverfahren des Gemeindepräsidiums. Neudefinition der Wählbarkeit in Kommissionen. Absatz 2 der Neufassung verweist für die Wahlvoraussetzungen für das Rechnungsprüfungsorgan auf Art. 17 der Neufassung.</i>
Artikel 56	<sup>1</sup> Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) erreicht. <sup>2</sup> Der Verwandtenschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang III).	Artikel 24  Unvereinbarkeit	<sup>1</sup> Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht. <sup>2</sup> Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar (Art. 14 Abs. 5 Bst. c). <sup>3</sup> Wer als Rechnungsprüfungsorgan tätig ist, darf nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.	<i>Absatz 1 entspricht wörtlich Artikel 56 Absatz 1 im aktuell gültigen OgR. Absatz 2 im aktuell gültigen OgR wird ersatzlos gestrichen. Absatz 2 der Neufassung verpflichtet den Gemeinderat, die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm (Organisationsverordnung) aufzuzeigen. Absatz 3 der Neufassung präzisiert, dass Mitarbeitende des Rechnungsprüfungsorgans nicht dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören (neue Bestimmung).</i>
Artikel 56	<sup>2</sup> Der Verwandtenschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang III).	Artikel 25  Verwandtenschluss	Der Verwandtenschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang III).	<i>Entspricht Artikel 56 Absatz 2 im aktuell gültigen OgR.</i>



		<p>Artikel 26</p> <p>Ausscheidungsregeln</p>	<p><sup>1</sup> Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 25, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p> <p><sup>2</sup> Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.</p>	<p><i>Neuer Artikel, Präzisierung von Ausscheidungsregeln bei Gewählten.</i></p>
Artikel 57	<p>a) Der Präsident gibt allfällige Vorschläge des Gemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.</p> <p>b) Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.</p> <p>c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.</p> <p>d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.</p> <p>e) Die Stimmentzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Gemeindeschreiber.</p> <p>f) Die Stimmberechtigten dürfen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;</li> <li>– nur wählen, wer vorgeschlagen ist.</li> </ul> <p>g) Die Stimmentzähler sammeln die Zettel wieder ein.</p> <p>h) Die Stimmentzähler sowie der Gemeindeschreiber</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 58),</li> <li>– scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 59) und</li> </ul>	<p>Artikel 98</p> <p>Wahlverfahren</p>	<p>a) Das Präsidium lädt die Stimmberechtigten ein, Wahlvorschläge zu machen.</p> <p>b) Das Präsidium lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.</p> <p>c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.</p> <p>d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.</p> <p>e) Die Stimmentzählenden verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Gemeindeschreiber.</p> <p>f) Die Stimmberechtigten dürfen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind,</li> <li>– nur wählen, wer vorgeschlagen ist.</li> </ul> <p>g) Die Stimmentzählenden sammeln die Zettel wieder ein.</p> <p>h) Die Stimmentzählenden sowie der Gemeindeschreiber</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind,</li> <li>– scheiden ungültige Zettel aus,</li> <li>– ermitteln das Ergebnis.</li> </ul>	<p><i>Dass der Gemeinderat allfällige Vorschläge macht, ist nicht mehr vorgesehen. Nur noch die Stimmberechtigten können Wahlvorschläge machen. Ansonsten entspricht Artikel 98 wörtlich Artikel 57 im aktuell gültigen OgR.</i></p>

	– ermitteln das Ergebnis (Art. 60 und 61).			
Artikel 58 Ungültiger Wahlgang	Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.	Artikel 99 Ungültiger Wahlgang	Das Präsidium lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.	<i>Entspricht wörtlich Artikel 58 im aktuell gültigen OgR.</i>
Artikel 59 Ungültige Zettel	Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.	Artikel 100 Nicht zu berücksichtigende Zettel	<sup>1</sup> Leere Zettel werden nicht berücksichtigt. <sup>2</sup> Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.	<i>Entspricht sinngemäss Artikel 59 im aktuell gültigen OgR.</i>
Artikel 60 Ungültige Namen	<sup>1</sup> Ein Name ist ungültig, wenn er – nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, – mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder – überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind. <sup>2</sup> Die Stimmenzähler sowie der Gemeinbeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.	Artikel 101 Ungültige Namen	<sup>1</sup> Ein Name ist ungültig, wenn er – nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, – mehr als einmal auf einem Zettel steht oder – überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind. <sup>2</sup> Die Stimmenzählenden sowie der Gemeinbeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.	<i>Absatz 1 entspricht wörtlich Absatz 1 in Artikel 60 im aktuell gültigen OgR.</i>  <i>Absatz 2 entspricht sinngemäss Absatz 2 von Artikel 60 im aktuell gültigen OgR.</i>
Artikel 61 Ermittlung	<sup>1</sup> Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr. <sup>2</sup> Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.	Artikel 102 Ermittlung	<sup>1</sup> Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht. <sup>2</sup> Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.	<i>Absatz 1: die Berechnung des absoluten Mehrs erfolgt nach einem anderen Schema.</i> <i>Absatz 2 entspricht wörtlich Absatz 2 in Artikel 61 im aktuell gültigen OgR.</i>

Artikel 62 Zweiter Wahlgang	<sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an. <sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeslagene als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs. <sup>3</sup> Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.	Artikel 103 Zweiter Wahlgang	<sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet das Präsidium einen zweiten Wahlgang an. <sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeslagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs. <sup>3</sup> Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.	<i>Entspricht wörtlich Artikel 62 im aktuell gültigen OgR.</i>
Artikel 63 Minderheiten- schutz	Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.	Artikel 104 Minderheiten- schutz	Die Bestimmungen über die Vertretung der Minderheiten im Gemeindegesetz bleiben vorbehalten.	<i>Entspricht wörtlich Artikel 63 im aktuell gültigen OgR.</i>
Artikel 64 Los	Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.	Artikel 105 Los	Das Präsidium zieht bei Stimmgleichheit das Los.	<i>Entspricht wörtlich Artikel 64 im aktuell gültigen OgR.</i>
<b>3.3 Protokolle</b>		<b>E.3 Protokolle</b>		
Artikel 65	Das Protokoll enthält: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Ort, Datum und Zeitpunkt der Versammlung,</li> <li>– Name des Präsidenten und des Gemeindeschreibers,</li> <li>– Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,</li> <li>– Reihenfolge der Traktanden,</li> <li>– Anträge,</li> <li>– Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,</li> <li>– Beschlüsse und Wahlergebnisse,</li> <li>– Rügen nach Art. 49a Gemeindegesetz,</li> <li>– Zusammenfassung der Beratung und</li> <li>– Unterschrift.</li> </ul>	Artikel 112 Inhalt	<sup>1</sup> Das Protokoll enthält <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,</li> <li>b) Name des Vorsitzenden und des Protokollführenden,</li> <li>c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Namen der Sitzungsteilnehmenden,</li> <li>d) Reihenfolge der Traktanden,</li> <li>e) Anträge,</li> <li>f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,</li> <li>g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,</li> <li>h) Rügen nach Art. 49a Gemeindegesetz (Rügepflicht),</li> <li>i) Zusammenfassung der Beratung und</li> <li>j) Unterschrift des Vorsitzenden und des Protokollführenden.</li> </ul> <sup>2</sup> Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.	<i>Entspricht sinngemäss Artikel 65 im aktuell gültigen OgR mit wenigen Präzisierungen (Vorsitzende und Protokollführer statt Präsident und Gemeindeschreiber).</i>  <i>Neuer Absatz 2</i>

Artikel 66 Genehmigung	<ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Der Gemeindeschreiber legt das Protokoll spätestens 20 Tage nach der Versammlung während 20 Tagen öffentlich auf.</li> <li><sup>2</sup> Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.</li> <li><sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.</li> <li><sup>4</sup> Das Protokoll ist öffentlich.</li> </ol>	Artikel 113 Genehmigung des Versammlungsprotokolls	<ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.</li> <li><sup>2</sup> Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.</li> <li><sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.</li> <li><sup>4</sup> Das Protokoll ist öffentlich. Es wird auf der Homepage der Gemeinde publiziert.</li> </ol>	<p><i>Änderung der Fristen in Absatz 1: Protokoll der GV spätestens sieben Tage nach der Versammlung (bisher 20 Tage) und während dreissig Tagen (bisher 20 Tage). Absätze 2 und 3 gleicher Wortlaut wie im aktuell gültigen OgR.</i></p> <p><i>Ergänzung in Absatz 4, dass das GV-Protokoll auf der Homepage der Gemeinde publiziert werden kann.</i></p>
		Artikel 126 Beschwerde	Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen Beschwerde geführt werden.	<i>Neuer Artikel</i>
<b>4 Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>		<b>H. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>		
Artikel 67 Anhänge	Die Stimmberechtigten erlassen den Anhang I (Kommissionen) und den Anhang II (Bestimmungen zu den Urnenwahlen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.			<i>Ersatzlos gestrichen sofern keine entscheidbefugten Kommissionen.</i>
Artikel 68 Übergangsbestimmungen	<ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Das Fusionsreglement und der Fusionsvertrag sehen für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 übergangsrechtliche Bestimmungen zur Bestellung der Organe der Gemeinde vor. Diese können von den Vorgaben in Art. 20 und Anhang I abweichende Mitgliederzahlen des Gemeinderates und der Kommissionen vorsehen.</li> <li><sup>2</sup> Die ersten ordentlichen Wahlen in der Einwohnergemeinde Thurnen finden im Herbst 2021 für die Legislatur vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2025 statt.</li> <li><sup>3</sup> Die in den bisherigen Einwohnergemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen geleisteten</li> </ol>	Artikel 127 Übergangsbestimmungen	<ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderats und das Gemeindepräsidium werden erstmals im Jahr 2025 auf den 1. Januar 2026 nach diesem Reglement ordentlich gewählt.</li> <li><sup>2</sup> Ersatzwahlen bzw. das Nachrücken von Ersatzpersonen für den Gemeinderat richten sich bis zum 31. Dezember 2025 nach dem bisherigen Reglement (Anhang II zum Organisationsreglement OgR vom 8. September 2019, Bestimmungen zu den Urnenwahlen, Art. 36 f.).</li> <li><sup>3</sup> Ersatzwahlen für das Gemeindepräsidium richten sich nach dem vorliegenden Reglement. Die Wahl gilt bis zum 31. Dezember 2025.</li> <li><sup>4</sup> Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden in die</li> </ol>	

	Amts dauern werden bei der Berechnung der Amtszeitbeschränkung (Art. 21) nicht angerechnet. <sup>4</sup> Im Übrigen werden die Organe der Einwohnergemeinde Thurnen im Januar 2020 nach den Bestimmungen des vorliegenden Reglements bestimmt.		Berechnung der Amtszeitbeschränkung einbezogen.	
Artikel 69 Inkrafttreten	<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2020 in Kraft. <sup>2</sup> Dieses Reglement hebt die Organisationsreglemente der Einwohnergemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen und weitere widersprechende Vorschriften auf.	Artikel 128 Inkrafttreten	<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2023 in Kraft. <sup>2</sup> Es hebt unter Vorbehalt von Art. 127 Abs. 2 das Organisationsreglement vom 8. September 2019 und weitere widersprechende Vorschriften auf.	

Anhang II zum Organisationsreglement (OgR)	C. Urnenwahlen und Urnenabstimmungen		Kommentar
<b>Bestimmungen zu den Urnenwahlen</b>	<b>C.1 Allgemeine Bestimmungen</b>		
	Artikel 37 Zuständigkeit der Urnengemeinde	<sup>1</sup> Wahlen und Abstimmungen finden an der Urne statt, wenn dies im vorliegenden Organisationsreglement ausdrücklich so vorgesehen ist (Art. 4 f.). <sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Durchführung eines Urnengangs anstelle einer Gemeindeversammlung auf Anordnung des Regierungsstatthalters.	<i>Neuer Artikel</i>
	Artikel 38 Wahl- und Abstimmungstage	Die Wahl- und Abstimmungstage werden vom Gemeinderat so festgesetzt, dass sie in der Regel auf eidgenössische oder kantonale Wahlen oder Abstimmungen fallen.	<i>Neuer Artikel</i>

	<p>Artikel 39</p> <p>Stimmrechtsausweis</p>	<p><sup>1</sup> Der Gemeindeschreiber sorgt dafür, dass die Stimmrechtsausweise den Stimmberechtigten rechtzeitig zugestellt werden (siehe Art. 53 und Art. 67).</p> <p><sup>2</sup> Der Stimmrechtsausweis enthält folgende Angaben:</p> <p>a) Name, Vorname(n), Geschlecht, Geburtsjahr, Adresse des Stimmberechtigten,</p> <p>b) Auskunft darüber, bei welchen Wahlen oder Abstimmungen der betreffende Stimmberechtigte teilnehmen darf,</p> <p>c) Datum der Wahl oder Abstimmung.</p> <p><sup>3</sup> Bei Verlust oder Nichterhalten des Stimmrechtsausweises gelten die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte sinngemäss.</p>	<p><i>Neuer Artikel</i></p>
	<p>Artikel 41</p> <p>Abstimmungserläuterungen</p>	<p>Bei Abstimmungen ist den Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimmrechtsausweis eine sachliche Botschaft des Gemeinderats zuzustellen, die auch den Gegenargumenten Rechnung trägt.</p>	<p><i>Neuer Artikel</i></p>
	<p>Artikel 42</p> <p>Wahlprospekte</p>	<p><sup>1</sup> Die Kandidierenden bzw. Parteien und Wählergruppen können ihre Wahlprospekte auf Kosten der Gemeinde verschicken lassen. Der Gemeinderat erlässt Weisungen betreffend Format, Gewicht, Abgabetermin und Mithilfe beim Verpacken.</p> <p><sup>2</sup> Behördliche Wahlempfehlungen sind unzulässig.</p>	<p><i>Neuer Artikel</i></p>
	<p>Artikel 43</p> <p>Stimm- und Wahlzettel</p>	<p><sup>1</sup> Bei Abstimmungen dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Die Stimmberechtigten müssen auf dem Stimmzettel handschriftlich ein „Ja“ einsetzen, wenn sie der Vorlage zustimmen, oder ein „Nein“, wenn sie sie ablehnen wollen. Sie haben auch die Möglichkeit, den Stimmzettel leer einzulegen.</p>	<p><i>Absätze 1, 2 und 6 sind neu</i></p> <p><i>Absätze 3, 4 und 5 entsprechen Artikel 27 im aktuell gültigen OgR</i></p>

		<p><sup>2</sup> Bei Wahlen kann anstatt des amtlichen ein ausseramtlicher Wahlzettel verwendet werden. Dessen Druck wird durch die Gemeindeschreiberei in Auftrag gegeben.</p> <p><sup>3</sup> Der amtliche Wahlzettel enthält eine leere Linie für die Bezeichnung der Liste und so viele leere Linien, wie Sitze zu vergeben sind.</p> <p><sup>4</sup> Die ausseramtlichen Wahlzettel mit Vordruck enthalten</p> <p>a) die Bezeichnung der Liste,</p> <p>b) Familien- und Vorname sowie Geburtsjahr der vorgeschlagenen Personen,</p> <p>c) die Kandidatennummern.</p> <p>Die Erstunterzeichnenden der Wahlvorschläge bzw. die Vertreter gemäss Art. 59 haben während wenigstens einem Tag die Möglichkeit, das Gut zum Druck anzusehen und zuhanden der Gemeindeschreiberei Bemerkungen anzubringen.</p> <p><sup>5</sup> Bei Verwendung der amtlichen Wahlzettel oder ausserordentlichen Wahlzettel sind die Vorgaben von Art. 68 zu beachten.</p> <p><sup>6</sup> Für das Ausfüllen der Wahl- und Stimmzettel von Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Beeinträchtigung gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts sinngemäss.</p>	
	<b>C.2 Urnenabstimmungen</b>		
	Artikel 52 Publikation	Die Gemeinde macht Abstimmungen über Sachgeschäfte mindestens 30 Tage vor dem Abstimmungstag im amtlichen Publikationsorgan bekannt.	<i>Neuer Artikel</i>
	Artikel 53 Abstimmungsmaterial	Die Stimmberechtigten erhalten das Abstimmungsmaterial (Stimmrechtsausweis, Stimmzettel und Abstimmungserläuterungen) mindestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag. Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge	<i>Neuer Artikel</i>

			kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung des kommunalen Abstimmungsmaterials.	
		Artikel 54 Mehrheitsprinzip bei Abstimmungen	Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.	<i>Neuer Artikel</i>
		Artikel 55 Stimmgleichheit	Erhält eine Vorlage gleich viele Ja- und Nein-Stimmen, so ist sie abgelehnt.	<i>Neuer Artikel</i>
<b>1. Organisation</b>		<b>C.3 Gemeinderatswahlen (Proporzwahlverfahren)</b>		
Artikel 1 Zuständigkeit	An der Urne wird der Gemeinderat gewählt.	Artikel 4 Zuständigkeit der Urnengemeinde a) Urnenwahlen	<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten wählen an der Urne a) 7 Mitglieder des Gemeinderats im Verhältniswahlverfahren (Proporz), b) das Gemeindepräsidium im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) <sup>2</sup> Die Gesamterneuerungswahlen finden alle vier Jahre im September oder Oktober statt. <sup>3</sup> Die Gemeinde bildet einen Wahlkreis.	<i>Artikel 4 entspricht sinngemäss Artikel 1 im aktuell gültigen OgR. Es wird präzisiert, dass auch das Gemeindepräsidium an der Urne gewählt wird, weiter wird der Rhythmus (alle vier Jahre) und der Zeitpunkt der Wahlen definiert.</i>
Artikel 2 Urnenöffnungszeiten	<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt die Urnenöffnungszeiten unter Beachtung der kantonalen Vorschriften. <sup>2</sup> Nach Schluss der Stimmabgabe an den Vortagen werden die Urnen unter der Verantwortlichkeit des Wahlausschusses unter Siegel gelegt bis zum Wiederbeginn der Stimmabgabe am folgenden Tag.	Artikel 40 Stimmabgabe	<b>Artikel 40</b> <sup>1</sup> ... <sup>2</sup> ... <sup>3</sup> Der Gemeinderat bezeichnet die Wahl- und Abstimmungslokale. Die Urnenöffnungszeiten richten sich sinngemäss nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte. <sup>4</sup> ... <sup>5</sup> ...	<i>Absatz 3 entspricht in etwa Artikel 2 im aktuell gültigen OgR (Anhang). Auf die Bestimmung, dass die Urnen versiegelt werden bis zum Wiederbeginn der Stimmabgabe am folgenden Tag wird verzichtet. Die Urne ist nur noch am Wahlsonntag geöffnet. Aufgrund der brieflichen Stimmabgaben (jeweils &gt; 97 %) ist eine Urnenöffnung an mehreren Tagen nicht mehr zeitgemäss.</i>
Artikel 3 Ausweiskarte	<sup>1</sup> Als Ausweis für das Gemeindestimmrecht an der Urne gilt eine von der Gemeinde abgegebene Ausweiskarte.			<i>Artikel 3 im aktuell gültigen OgR (Anhang) wird ersatzlos gestrichen</i>



	<sup>2</sup> Ausweiskarten für eidgenössische und kantonale Abstimmungen und Wahlen dürfen nicht für Gemeindewahlen verwendet werden.			
Artikel 4 Anordnung	Die Anordnung der Urnenwahl erfolgt durch den Gemeinderat. Die Ankündigung hat wenigstens 6 Wochen vorher im amtlichen Anzeiger zu erfolgen.	Artikel 56 Wahlvorschläge	<sup>1</sup> Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens zwölf Wochen vor dem Wahltag im amtlichen <b>Publikationsorgan</b> bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge. <sup>2</sup> ... <sup>3</sup> ... <sup>4</sup> ... <sup>5</sup> ... <sup>6</sup> ...	<i>Absatz 1 im Artikel 56 entspricht sinngemäss dem Artikel 4 im aktuell gültigen OgR (Anhang). Die Frist für die Bekanntgabe wie auch für die Einreichung der Wahlvorschläge wird wesentlich verlängert.</i>
Artikel 5 Veröffentlichung	Die Publikation muss genaue Angaben der angeordneten Wahlen enthalten, sowie Ort, Tag und Stunde des Urnenganges.			<i>Artikel 5 im aktuell gültigen OgR (Anhang) wird ersatzlos gestrichen.</i>
Artikel 6 Zustellung des Wahlmaterials	<sup>1</sup> Der Gemeinderat hat jedem Stimmberechtigten spätestens 10 Tage vor dem Urnengang die Ausweiskarte und die amtlichen Wahlzettel zustellen zu lassen. <sup>2</sup> Bei Verlust der Ausweiskarte kann diese bis 16.00 Uhr vor dem ersten Wahltag durch ein Doppel ersetzt werden.	Artikel 67 Wahlmaterial	Die Stimmberechtigten erhalten das Wahlmaterial (Stimmrechtsausweis und Wahlzettel) mindestens 10 Tage vor dem Wahltag.	<i>Entspricht sinngemäss Artikel 6 Absatz 1 im aktuell gültigen OgR (Anhang). Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen (Regelung in der Verordnung über die politischen Rechte, BSG 141.112).</i>
Artikel 7 Druck der Wahlzettel und der Ausweiskarten	Der Gemeinderat ordnet den Druck der amtlichen Wahlzettel und der Ausweiskarten an.			<i>Artikel 7 im aktuell gültigen OgR (Anhang) wird ersatzlos gestrichen (Ausführungsbestimmung, wird auf Verordnungsstufe geregelt)</i>

<p>Artikel 8</p> <p>Wahlausschuss</p>	<p>Der Gemeinderat ernennt den Ausschuss, welcher die Wahlen zu leiten hat und dessen Präsidenten und Sekretär. Der Gesamtausschuss ist wenigstens 14 Tage vor seiner Tätigkeit im amtlichen Anzeiger zu publizieren. Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann der Gemeinderat einen ständigen Wahlausschuss ernennen.</p>	<p>Artikel 45</p> <p>Wahl- und Abstimmungsausschuss</p>	<p>Der Gemeinderat wählt zu Beginn des Jahrs die Personen, welche im Verlaufe des Jahrs im Wahl- und Abstimmungsausschuss zu amten haben. Der Gemeindegeschreiber teilt die Gewählten auf die Abstimmungen zu. Das Präsidium des Wahl- und Abstimmungsausschusses wird durch ein Mitglied des Gemeinderats ausgeübt. Die Aufgaben des Wahl- und Abstimmungsausschusses werden in Anhang I bestimmt.</p>	<p><i>Mit dem neuen OgR wird ein ständiger Wahl- und Abstimmungsausschuss eingesetzt, der jeweils mit weiteren stimmberechtigten Personen aus der Bevölkerung ergänzt wird. Aufgaben und Kompetenzen sind in Anhang I zum neuen OgR beschrieben und entsprechen sinngemäss den Artikeln 8 und 9 im aktuell gültigen OgR (Anhang)</i></p>
<p>Artikel 9</p> <p>Aufgaben des Ausschusses</p>	<p><sup>1</sup> Der Wahlausschuss öffnet und schliesst die Urnen genau zu den vorgeschriebenen Zeiten.  <sup>2</sup> Er sorgt für Ruhe und Ordnung im Abstimmungsraum und Zugang.  <sup>3</sup> Er wacht darüber, dass die Stimmberechtigten die Wahlzettel in den Abstimmungsräumen unbeeinflusst und unkontrolliert ausfüllen können. Personen, welche die Verhandlungen stören, die Stimmenden kontrollieren oder sie zu beeinflussen versuchen, sind wegzuweisen.</p>	<p>Anhang I</p> <p>Wahl- und Abstimmungsausschuss</p>	<p>Die Mitglieder des Ausschusses versammeln sich auf schriftliche Einladung hin vor Beginn des Urnendienstes im Stimmlokal.</p> <p>Der Gemeinderat stellt die rechtzeitige Instruktion des Stimmausschusses vor dem Urnengang sicher. Er kann die Ausschussmitglieder dazu auch vor dem Abstimmungs- oder Wahltag zu einer Instruktion einberufen.</p> <p>Der Ausschuss sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahl- und Abstimmungslokal, verhindert gesetzwidrige Handlungen und ermittelt die Ergebnisse des Urnengangs.</p> <p>Wenn nötig, hat er die Stimmenden über das Verfahren bei der Stimmabgabe zu informieren.</p> <p>Während der ganzen Dauer der Urnenöffnung müssen mindestens 3 Mitglieder im Wahl- und Abstimmungslokal anwesend sein.</p> <p>Die anwesenden Mitglieder des Ausschusses haben sich vor Beginn der Abstimmung davon zu überzeugen, dass die Urnen leer sind.</p> <p>Die Mitglieder des Ausschusses haben sich nach Möglichkeit zu vergewissern, ob die Ausweiskarte wirklich auf den Namen des Vorweisers lautet.</p> <p>Weiter ist zu prüfen, ob die stimmende Person in allen Angelegenheiten (Bund, Kanton, Gemeinde) stimmberechtigt ist.</p>	

			Beim Abstempeln und Einwerfen ist darauf zu achten, dass von jeder Wahl- oder Abstimmungsverhandlung nur ein Stimmzettel vorgelegt, abgestempelt und eingeworfen wird.	
Artikel 10 Abstimmungsraum	<p><sup>1</sup> Im Abstimmungsraum ist zuhanden der Stimmberechtigten eine ausreichende Anzahl amtlicher und ausseramtlicher Wahlzettel aufzulegen.</p> <p><sup>2</sup> Andere, bedruckte oder beschriebene Zettel, Aufrufe oder Wahlempfehlungen dürfen im Abstimmungsraum weder ausgeteilt, noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.</p>	Artikel 40 Stimmabgabe	<p><sup>1</sup> ...</p> <p><sup>2</sup> ...</p> <p><sup>3</sup> ...</p> <p><sup>4</sup> In den Wahl- und Abstimmungslokalen ist jegliche Form der Beeinflussung der Stimmberechtigten untersagt. Namentlich dürfen keine Wahl- oder Abstimmungsempfehlungen aufgelegt oder angeschlagen werden.</p> <p><sup>5</sup> ...</p>	<i>Absatz 4 von Artikel 40 beschreibt, was im Abstimmungslokal zulässig ist. Die Bestimmung, dass amtliche und ausseramtliche Wahlzettel aufgelegt werden dürfen, wird ersatzlos gestrichen.</i>
Artikel 11 Art der Stimmabgabe a. persönliche	<p><sup>1</sup> Der Stimmberechtigte lässt den ausgefüllten Wahlzettel auf der Rückseite von einem Mitglied des Wahlausschusses abstempeln und legt ihn persönlich in die Urne.</p> <p><sup>2</sup> Die Stimmabgabe mittels Stellvertretung ist nicht zulässig.</p>	Artikel 40 Stimmabgabe	<p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten geben die Ausweiskarte dem Wahl- beziehungsweise Abstimmungsausschuss ab und lassen die Wahl-/Stimmzettel von einem Mitglied des Ausschusses auf der Rückseite abstempeln. Sie legen ihre abgestempelten Wahl-/Stimmzettel persönlich in die Urne ein. Wer beeinträchtigt oder aus anderen Gründen dazu nicht in der Lage ist, kann die Hilfe des Wahl- und Abstimmungsausschusses in Anspruch nehmen.</p> <p><sup>2</sup> Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen.</p> <p><sup>3</sup> ...</p> <p><sup>4</sup> ...</p> <p><sup>5</sup> ...</p>	<i>Die Absätze 1 und 2 von Artikel 40 entsprechen sinngemäss Artikel 11 im aktuell gültigen OgR (Anhang). Absatz 1 präzisiert die Handhabung der Wahlzettelabgabe.</i>
Artikel 12 b. briefliche	Bei der Wahl ist die briefliche Stimmabgabe nach den kantonalen Vorschriften gestattet.	Artikel 40 Stimmabgabe	<p><sup>1</sup> ...</p> <p><sup>2</sup> ...</p> <p><sup>3</sup> ...</p> <p><sup>4</sup> ...</p> <p><sup>5</sup> Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.</p>	<i>Absatz 5 von Artikel 40 entspricht in etwa Artikel 12 im aktuell gültigen OgR (Anhang).</i>

<p>Artikel 13 Ausmittlung</p>	<p><sup>1</sup> Bei der Ausmittlung der Resultate hat der ganze Ausschuss mitzuwirken. <sup>2</sup> Die vorzeitige Ausmittlung des Ergebnisses ist gestattet. Für das Verfahren gilt Art. 19 der Verordnung über die politischen Rechte (PRV).</p>	<p>Artikel 46 Ermittlung des Ergebnisses</p>	<p><sup>1</sup> Die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen werden vom gesamten Ausschuss ermittelt. Zu diesem Zweck versammelt sich dieser am Wahl- oder Abstimmungstag unmittelbar nach der Schliessung der Urnen in einem geeigneten Raum. Die Zulässigkeit der vorzeitigen Auszählung richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte. <sup>2</sup> ... / <sup>3</sup> ... / <sup>4</sup> ...</p>	<p><i>Absatz 1 von Artikel 46 entspricht sinngemäss Artikel 13 im aktuell gültigen OgR (Anhang) mit einigen Präzisierungen.</i></p>
		<p>Artikel 47 Nachzählung</p>	<p>Fällt das Ergebnis einer Wahl oder Abstimmung sehr knapp aus ordnet der Gemeinderat eine Nachzählung an. Wann ein Ergebnis als sehr knapp gilt, richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte.</p>	<p><i>Neuer Artikel</i></p>
		<p>Artikel 48 Verfahren bei Unregelmässigkeiten</p>	<p><sup>1</sup> Jede Person kann dem Gemeinderat Unregelmässigkeiten oder Mängel bei einer Wahl oder Abstimmung oder im Zusammenhang mit einem Volksbegehren anzeigen. <sup>2</sup> Der Gemeinderat ordnet eine Untersuchung an, wenn die angezeigten Unregelmässigkeiten oder Mängel schwerwiegend oder nicht offensichtlich sind. <sup>3</sup> Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Wahl oder Abstimmung zur Kenntnis gelangen. <sup>4</sup> Wenn möglich trifft er die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel vor dem Ende des Wahl- oder Abstimmungsgangs</p>	<p><i>Neuer Artikel</i></p>
<p>Artikel 14 Gültigkeit des Urnenganges</p>	<p><sup>1</sup> Nach Urnenschluss stellt der Wahlausschuss zunächst fest, wie viele Ausweiskarten und wie viele abgestempelte Wahlzettel eingelangt sind.</p>	<p>Artikel 51 Ungültige Wahl oder Abstimmung</p>	<p><sup>1</sup> Nach Schluss des Wahl- und Abstimmungsgangs stellt der Ausschuss zunächst fest, wie viele Stimmrechtsausweise und abgestempelte Wahl- oder Stimmzettel eingelangt sind.</p>	<p><i>Formelle Anpassungen</i></p>

	<p><sup>2</sup> Übersteigt die Zahl der eingelangten gestempelten Wahlzettel diejenige der eingegangenen Ausweiskarten, so ist der Urnengang ungültig, es sei denn, dass es sich um geringfügige Unstimmigkeiten handelt, die das Ergebnis nicht beeinflussen können.</p> <p><sup>3</sup> Ist die Wahl ungültig, setzt der Gemeinderat einen neuen Wahlgang an. Dafür können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben gültig.</p>		<p><sup>2</sup> Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Stimmrechtsausweise, ist die Wahl oder Abstimmung ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich dem Gemeindepräsidenten mit. Die Stimmrechtsausweise und Zettel sind versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.</p> <p><sup>3</sup> In diesem Fall setzt der Gemeinderat einen neuen Wahl- oder Abstimmungsgang an. Bei Wahlen können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben gültig.</p>	
Artikel 15 Gültigkeit des Wahlzettels	Die Stimmabgabe ist als gültig zu betrachten, wenn aus dem Wahlzettel der unzweifelhafte Wille des Wählenden zu erkennen ist.			<i>Ersatzlos gestrichen</i>
Artikel 16 Protokoll	<p><sup>1</sup> Nach Schluss der Ausmittlung der Wahlergebnisse ist vom Ausschuss ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Präsidenten und dem Sekretär des Ausschusses zu unterschreiben und dem Gemeinderat zuzustellen.</p> <p><sup>2</sup> Die Ausweiskarten und Wahlzettel sind zu versiegeln und bis zum Eintritt der Rechtskraft aufzubewahren.</p>	Artikel 50 Wahl- und Abstimmungsprotokoll, Aufbewahrung der Unterlagen	<p><sup>1</sup> Der Wahl- und Abstimmungsausschuss erstellt ein Protokoll. Inhalt und Aufbewahrung der Wahl- und Abstimmungsunterlagen richten sich sinngemäss nach der kantonalen Gesetzgebung.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann davon abweichende Vorgaben in einer Verordnung erlassen.</p>	<i>Wer unterschreibt und wie die Unterlagen aufzubewahren sind, ist in der Verordnung über die politischen Rechte (BSG 141.112) geregelt. Davon abweichende Ausführungsbestimmungen kann der Gemeinderat in einer Verordnung festlegen.</i>
Artikel 17 Veröffentlichung des Ergebnisses	Der Gemeinderat veröffentlicht die Gewählten sowie den ersten Ersatz im amtlichen Anzeiger.	Artikel 49 Bekanntgabe der Ergebnisse	<p><sup>1</sup> Der Gemeindeschreiber hat die Ergebnisse jedes Wahl- oder Abstimmungsgangs durch Veröffentlichung im Internet oder auf andere ortsübliche Weise sofort bekanntzugeben.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat erwahrt die Ergebnisse von Gemeindeabstimmungen und -wahlen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– keine Mängel zu beheben sind,</li> <li>– durch die Wahl keine Unvereinbarkeit eingetreten und</li> </ul>	<i>Absatz 1 entspricht sinngemäss Artikel 17 im aktuell gültigen OgR (Anhang). In der Praxis hat bereits heute der Gemeindeschreiber und nicht der Gemeinderat die Ergebnisse veröffentlicht (operative Tätigkeit). Zusätzlich wird in Absatz 4 festgehalten, dass den Gewählten eine Wahlanzeige zugestellt wird (neue Bestimmung). Die Absätze 2 und 3 sind neue Bestimmungen</i>

			die Beschwerdefrist unbenutzt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist. <sup>3</sup> Die erwarteten Ergebnisse werden im amtlichen <b>Publikationsorgan</b> veröffentlicht. <sup>4</sup> Der Gemeinderat stellt den Gewählten eine Wahlanzeige zu.	
Artikel 18  Beschwerden	Beschwerden gegen den Verlauf des Urnenganges oder die Gültigkeit der Resultate sind beim Regierungsstatthalteramt einzureichen. Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage.	Artikel 126  Beschwerde	Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen Beschwerde geführt werden.	<i>Gesetz über die Verwaltungspflege VRPG (BSG 155.21) Artikel 67a regelt die Beschwerde in kommunalen Wahl- und Abstimmungssachen.</i>  <i>Artikel 18 im aktuell gültigen OgR (Anhang) regelt lediglich Beschwerden gegen der Verlauf des Urnengangs.</i>
<b>2. Proporzverfahren</b>		<b>C.3 Gemeinderatswahlen (Proporzwahlverfahren)</b>		
<b>a. Vorverfahren</b>				
Artikel 19  Einreichung der Wahlvorschläge	<sup>1</sup> Jede Partei, Gruppe usw., welche Anspruch auf Zuteilung von Mandaten erheben will, hat ihre Wahlvorschläge (Listen) bis spätestens am 27. Tage vor dem Wahlsonntag (viertletzter Montag), um 17.00 Uhr der Gemeindeschreiberei einzureichen. <sup>2</sup> Die Wahlvorschläge dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Wahlen zu treffen sind. Der einzelne Name darf zweimal auf den Wahlvorschlag gesetzt werden. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens von 10 in der Gemeinde stimmberechtigten Personen unterzeichnet sein. Er muss eine zu seiner Unterscheidung von andern Wahlvorschlägen geeignete Bezeichnung tragen. <sup>3</sup> Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriebene Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten.	Artikel 56  Wahlvorschläge	<sup>1</sup> Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens zwölf Wochen vor dem Wahltag im amtlichen <b>Publikationsorgan</b> bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge. <sup>2</sup> Die Wahlvorschläge für den Gemeinderat sind bis zum fünfundfünfzigsten Tag vor dem Wahltag (Montag, 17.00 Uhr) der Gemeindeschreiberei einzureichen. <sup>3</sup> Der Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist zulässig. <sup>4</sup> Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Namen von Kandidaten enthalten, als Sitze zu besetzen sind. Eine Person darf höchstens zweimal auf dem Wahlvorschlag aufgeführt sein. <sup>5</sup> Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriebene Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten.	<i>Die Absätze 2, 4 und 5 entsprechen sinngemäss Artikel 19 im aktuell gültigen OgR (Anhang). Absatz 1 entspricht Artikel 4 im aktuell gültigen OgR (Anhang). Absatz 3 ist in Absatz 2 im aktuell gültigen OgR (Anhang) enthalten. Absatz 6 ist neu.</i>

			<p><sup>6</sup> Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.</p>	
<p>Artikel 20</p> <p>Listen- verbindung</p>	<p>Eine Listenverbindung muss gleichzeitig mit der Einreichung der Wahlvorschläge bekannt gegeben werden. Eine Gruppe miteinander verbundener Vorschläge gilt gegenüber andern Vorschlägen als ein einziger Vorschlag. Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses wird für die verbundenen Vorschläge die Gesamtzahl der auf sie gefallenen Stimmen festgestellt und diese Gruppe wird bei der Zuweisung der Sitze vorerst als einziger Wahlvorschlag behandelt. Hierauf wird die Gesamtzahl der auf die Gruppe gefallenen Sitze nach den Vorschriften von Art. 31 auf die einzelnen Vorschläge verteilt.</p>	<p>Artikel 65</p> <p>Listen- verbindung</p>	<p><sup>1</sup> Zwei oder mehrere Wahlvorschläge können miteinander verbunden werden (Listenverbindung). Listenverbindungen sind auf den Wahlvorschlägen vor deren Unterzeichnung zu vermerken.</p> <p><sup>2</sup> Listenverbindungen sind 45 Tage vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, einzureichen.</p> <p><sup>3</sup> Unterlistenverbindungen sind nicht gestattet.</p>	<p><i>Artikel 65 entspricht sinngemäss Artikel 20 im aktuell gültigen OgR (Anhang). Die Erläuterung, wie die Berechnung mit Listenverbindungen zu handhaben sind, werden im neuen OgR in Art. 73 abgehandelt.</i></p>
<p>Artikel 21</p> <p>Prüfung der Listen</p>	<p>Der Gemeindeschreiber prüft die Wahlvorschläge und macht die Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. Ergeben sich solche nachträglich, so wendet er sich an den Erstunterzeichner, bei dessen Verhinderung an den Zweitunterzeichner usw. mit der Einladung, die Mängel bis zum 23. Tage (viertletzter Freitag) vor dem Wahlsonntag, 17.00 Uhr, zu beheben. Geschieht dies nicht, so fällt die Liste ausser Betracht.</p>	<p>Artikel 57</p> <p>Prüfen der Wahlvor- schläge</p>	<p><sup>1</sup> Der Gemeindeschreiber bestätigt den Empfang der Wahlvorschläge.</p> <p><sup>2</sup> Er prüft sie sofort und macht die Vertretung der Partei oder Gruppe auf allfällige Mängel aufmerksam.</p> <p><sup>3</sup> Erweist sich der Wahlvorschlag erst nachträglich als fehlerhaft bzw. wird der Mangel erst später festgestellt, wird die Vertretung umgehend nach dem Erkennen des Mangels darauf hingewiesen.</p>	<p><i>Artikel 57 und 58 entsprechen sinngemäss Artikel 21 im aktuell gültigen OgR (Anhang). Sie präzisieren, wie mit Mängeln umzugehen ist und zeigen auf, dass für gerügte Mängel, welche nicht anerkannt werden, einen beschwerdefähigen Entscheid verlangt werden kann.</i></p>
		<p>Artikel 58</p> <p>Beheben von Mängeln</p>	<p><sup>1</sup> Die Mängel an einem Wahlvorschlag sind bis spätestens 45 Tage vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, zu beheben. Andernfalls wird der Wahlvorschlag vom Gemeinderat für ungültig erklärt. Vorbehalten bleibt die Behebung von Mängeln nach Art. 63.</p> <p><sup>2</sup> Anerkennt die Partei oder Gruppe die gerügten Mängel nicht, so kann sie einen anfechtbaren Entscheid des Gemeinderats verlangen.</p>	

<p>Artikel 22</p> <p>Bereinigung der Listen</p>	<p><sup>1</sup> Ein Kandidat darf nur auf einer Liste vorgeschlagen werden. Steht er auf mehreren, so ist er zu veranlassen, sich für eine Liste zu entscheiden. Gibt er keine Erklärung ab, so ist er auf allen Listen zu streichen.</p> <p><sup>2</sup> Wenn auf einer Liste ein Kandidat wegfällt, so sind die Stimmberechtigten, welche die Liste unterzeichnet haben, befugt, denselben bis am 23. Tage (viertletzter Freitag) vor dem Wahlsonntag, 17.00 Uhr, durch einen andern zu ersetzen.</p> <p><sup>3</sup> Nach diesem Zeitpunkt dürfen die eingereichten Listen nicht mehr verändert werden.</p>	<p>Artikel 63</p> <p>Streichen und Ersetzen von Kandidaten-namen</p>	<p><sup>1</sup> Wird eine kandidierende Person auf mehr als einem Wahlvorschlag vorgeschlagen, so veranlasst der Gemeindeschreiber sie, sich für einen Wahlvorschlag zu entscheiden. Hierauf wird ihr Name auf den übrigen Wahlvorschlägen gestrichen.</p> <p><sup>2</sup> Entscheidet sich die kandidierende Person bis zum 45. Tag vor dem Wahltag nicht für einen Wahlvorschlag, so wird ihr Name auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.</p> <p><sup>3</sup> Fällt auf einem Wahlvorschlag der Name einer kandidierenden Person weg, so können ihn die Vertreter der Partei oder Gruppe bis 45 Tage vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, ersetzen.</p> <p><sup>4</sup> Nach diesem Zeitpunkt darf an den eingereichten Wahlvorschlägen nichts mehr geändert werden.</p>	<p><i>Artikel 63 entspricht sinngemäss Artikel 22 im aktuell gültigen OgR (Anhang). Er präzisiert die bisherigen Bestimmungen.</i></p>
		<p>Artikel 59</p> <p>Vertreter</p>	<p>Die Erstunterzeichnenden der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichnenden, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlags abzugeben.</p>	<p><i>Neuer Artikel</i></p>
<p>Artikel 23</p> <p>Veröffentlichung der Listen</p>	<p>Der Gemeinderat veröffentlicht die eingereichten, bereinigten Listen mit ihren Bezeichnungen spätestens am zweitletzten Donnerstag vor dem Wahlsonntag im amtlichen Anzeiger. Listenverbindungen sind bekannt zu geben.</p>	<p>Artikel 66</p> <p>Publikation</p>	<p>Der Gemeindeschreiber macht die Listen mit ihren Bezeichnungen und den Listenverbindungen spätestens 10 Tage vor dem Wahltag im amtlichen <b>Publikationsorgan</b> bekannt, jedoch ohne die Namen der Unterzeichnenden.</p>	<p><i>Entspricht mit wenigen formellen Anpassungen Artikel 23 im aktuell gültigen OgR (Anhang).</i></p>
		<p>Artikel 62</p> <p>Einsicht in die Wahlvorschläge</p>	<p>Die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichnenden sind nach der Publikation öffentlich und können eingesehen werden.</p>	<p><i>Neuer Artikel</i></p>



		Artikel 64 Listen	<p><sup>1</sup> Der Gemeindegeschreiber teilt den Wahlvorschlägen Ordnungsnummern in der Reihenfolge ihrer Einreichung zu.</p> <p><sup>2</sup> Die bereinigten Wahlvorschläge werden als Listen bezeichnet.</p>	<i>Neuer Artikel</i>
Artikel 24 Stille Wahl	Weisen alle bereinigten Wahlvorschläge zusammen nicht mehr Kandidaten auf als Sitze zu vergeben sind, so werden die Vorgeschlagenen vom Gemeinderat als gewählt erklärt. Können sämtliche Sitze in stiller Wahl besetzt werden, so findet ein öffentlicher Wahlgang nicht statt.	Artikel 60 Stille Wahl	Übersteigt die Zahl der gültig vorgeschlagenen Kandidierenden die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Die Wahl ist im nächsten amtlichen <b>Publikationsorgan</b> bekanntzumachen.	<i>Entspricht mit wenigen formellen Anpassungen Artikel 24 im aktuell gültigen OgR (Anhang).</i>
Artikel 25	<p><sup>1</sup> Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Abs. 1 zusammen mit der Veröffentlichung nach Art. 23 bekanntzugeben.</p>	Artikel 61 Fehlende Wahlvorschläge	<p><sup>1</sup> Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeindegeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Abs. 1 mindestens vier Wochen vor dem Wahltag im amtlichen <b>Publikationsorgan</b> bekanntzumachen.</p>	<i>Absatz 1 entspricht wörtlich Absatz 1 im Artikel 25 im aktuell gültigen OgR (Anhang). Absatz 2 weist geringfügige formelle Anpassungen auf (Gemeindegeschreiber statt Gemeinderat, Zeitpunkt).</i>
<b>b. Stimmabgabe</b>				
Artikel 26 Gültigkeit der Stimmabgabe	<p><sup>1</sup> Es kann nur für solche Kandidaten gültig gestimmt werden, die auf einer veröffentlichten Liste stehen.</p> <p><sup>2</sup> Im Ganzen können so viele verschiedene Namen auf die Wahlzettel gesetzt werden als Wahlen zu treffen sind.</p> <p><sup>3</sup> Enthält ein Wahlzettel weniger gültige Kandidatenstimmen als Personen zu wählen sind, so gelten die leeren Linien als Zusatzstimmen für diejenige Liste, deren Bezeichnung auf dem Wahlzettel gedruckt oder geschrieben ist. Als</p>			<i>Artikel 26 im aktuell gültigen OgR (Anhang) wird in dieser Form gestrichen.</i>

	<p>vorhanden ist eine Listenbezeichnung auch dann zu betrachten, wenn ein Zettel eine Bezeichnung trägt, die zwar mit keiner amtlichen Bezeichnung wörtlich übereinstimmt, jedoch keinen Zweifel darüber zulässt, dass sie ihrem Inhalt nach mit einer solchen Listenbezeichnung gleichbedeutend ist.</p> <p><sup>4</sup> Fehlt die Bezeichnung, ist sie gestrichen oder enthält der Wahlzettel mehr als eine der eingereichten Listenbezeichnungen, so zählen die leeren Linien nicht (leere Stimmen).</p> <p><sup>5</sup> Namen, welche auf keiner gültigen Liste stehen, fallen ausser Betracht. Die auf sie gefallen Stimmen werden jedoch als Zusatzstimmen gezählt, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung trägt. Wahlzettel, die eine Listenbezeichnung, jedoch keinen gültigen Kandidaten enthalten, sind ungültig.</p>			
<p>Artikel 27</p> <p>Amtliche und ausseramtliche Wahlzettel</p>	<p><sup>1</sup> Die amtlichen Wahlzettel enthalten so viele Linien, als Wahlen zu treffen sind. Oben ist der deutliche Vermerk „Listenbezeichnung“ aufzudrucken und der nötige Raum dafür frei zu lassen.</p> <p><sup>2</sup> Die ausseramtlichen Wahlzettel dürfen auf der Rückseite nicht bedruckt sein und sich von den amtlichen Wahlzetteln nicht unterscheiden, damit das Geheimnis der Stimmabgabe nicht gefährdet wird. Sie müssen die deutliche Bezeichnung als ausseramtliche Wahlzettel und die Angabe der vorzunehmenden Wahlen tragen.</p> <p><sup>3</sup> Werden weniger Kandidaten aufgeführt als zu wählen sind, müssen die fehlenden Vorschläge mit weiter zu nummerierenden leeren Linien angedeutet werden.</p>	<p>Artikel 43</p> <p>Stimm- und Wahlzettel</p>	<p><sup>1</sup> ...</p> <p><sup>2</sup> ...</p> <p><sup>3</sup> Der amtliche Wahlzettel enthält eine leere Linie für die Bezeichnung der Liste und so viele leere Linien, wie Sitze zu vergeben sind.</p> <p><sup>4</sup> Die ausseramtlichen Wahlzettel mit Vordruck enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Bezeichnung der Liste,</li> <li>b) Familien- und Vorname sowie Geburtsjahr der vorgeschlagenen Personen,</li> <li>c) die Kandidatennummern.</li> </ul> <p>Die Erstunterzeichnenden der Wahlvorschläge bzw. die Vertretungen gemäss Art. 59 haben während wenigstens einem Tag die Möglichkeit, das Gut zum Druck anzusehen und zuhanden der Gemeindeschreiberei Bemerkungen anzubringen.</p>	<p><i>Absatz 3 entspricht sinngemäss Absatz 1 von Artikel 27 im aktuell gültigen OgR (Anhang). Absatz 2 von Artikel 27 im aktuell gültigen OgR (Anhang) wird gestrichen. Absätze 4 und 5 sind neu.</i></p>

			<p><sup>5</sup> Bei Verwendung der amtlichen Wahlzettel oder ausserordentlichen Wahlzettel sind die Vorgaben von Art. 68 zu beachten.</p> <p><sup>6</sup> ...</p>	
<p>Artikel 28</p> <p>Ausfüllen des Wahlzettels</p>	<p><sup>1</sup> Dem Wähler steht das Recht zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beliebige Streichungen vorzunehmen.</li> <li>2. Gestrichene Kandidaten durch Kandidaten anderer Parteien zu ersetzen (panaschieren).</li> <li>3. Unvollständige Listen bis auf die zu wählende Zahl der Kandidaten zu ergänzen.</li> <li>4. Den gleichen Namen zweimal zu schreiben (kumulieren).</li> </ol> <p><sup>2</sup> Der amtliche Wahlzettel ist handschriftlich auszufüllen. Ebenso haben Änderungen auf dem ausseramtlichen Wahlzettel handschriftlich zu erfolgen. Die Verwendung von Wiederholungszeichen und von Ausdrücken, die eine Wiederholung andeuten (z.B. Gänsefüsschen, dito, idem und dergleichen), zum Zwecke der doppelten Nennung eines Kandidaten, ist unzulässig. Die Linien, welche solche Zeichen enthalten, sind als leere Linien oder wenn der Zettel eine Listenbezeichnung trägt als Zusatzstimmen zu behandeln.</p>	<p>Artikel 68</p> <p>Ausfüllen der Wahlzettel</p>	<p><sup>1</sup> Wer wählt, kann für so viele kandidierende Personen stimmen, als Sitze zu vergeben sind.</p> <p><sup>2</sup> Wer den amtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftlich Namen von kandidierenden Personen eintragen und die Bezeichnung oder Ordnungsnummer einer Liste anbringen. Er hat die Möglichkeit, den amtlichen Wahlzettel auch leer einzulegen.</p> <p><sup>3</sup> Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann die Namen von kandidierenden Personen streichen, solche anderer Listen eintragen (panaschieren) und die Ordnungsnummer und Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen. Sämtliche Änderungen sind handschriftlich vorzunehmen.</p> <p><sup>4</sup> Kandidierende Personen können zweimal auf einem amtlichen oder ausseramtlichen Wahlzettel aufgeführt werden (kumulieren).</p>	<p><i>Artikel 68 entspricht sinngemäss Artikel 28 im aktuell gültigen OgR (Anhang). Es werden andere Formulierungen gewählt, welche dem Musterreglement über die Urnenwahlen und –abstimmungen entsprechen.</i></p>
<b>c. Ermittlung des Ergebnisses</b>				
<p>Artikel 29</p> <p>Ungültige Wahlzettel</p>	<p><sup>1</sup> Wahlzettel, die nicht vom Wahlausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.</p> <p><sup>2</sup> Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– wenn sie nicht aus dem von der Gemeindeschreiberei zur Verfügung gestellten Papier stammen,</li> <li>– wenn sie wohl eine Listenbezeichnung, jedoch keinen Namen eines Kandidaten enthalten,</li> <li>– wenn sie vom Stimmberechtigten anders als handschriftlich ausgefüllt oder geändert worden sind,</li> </ul>	<p>Artikel 44</p> <p>Ungültige Stimm- und Wahlzettel</p>	<p><sup>1</sup> Wahl- oder Stimmzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.</p> <p><sup>2</sup> Abgestempelte Wahl- oder Stimmzettel sind ungültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt sind (mit Ausnahme der ausseramtlichen Wahlzettel gemäss Art. 43 Abs. 4),</li> <li>– den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen,</li> <li>– ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.</li> </ul>	<p><i>Entspricht sinngemäss Artikel 29 im aktuell gültigen OgR (Anhang). Die Bestimmung, dass der Wahlzettel aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz stammt, wird gestrichen.</i></p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>– wenn sie den Willen des Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen,</li> <li>– wenn sie ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten.</li> </ul>		<p><sup>3</sup> Abgestempelte Wahlzettel sind überdies ungültig, wenn sie nur Namen von nicht-vorgeschlagenen Kandidierenden enthalten.</p> <p><sup>4</sup> Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.</p>	
Artikel 30 Überzählige Namen	Stehen auf einem Wahlzettel mehr Namen als Wahlen zu treffen sind, so werden vom Ende des Wahlzettels an vorerst die überzähligen gedruckten Namen und dann ebenfalls in der gleichen Reihenfolge die überzähligen handschriftlichen Namen gestrichen.	Artikel 46 Ermittlung des Ergebnisses	<p><sup>1</sup> ...</p> <p><sup>2</sup> Namen, die auf keinem Wahlvorschlag stehen, sind ungültig und werden gestrichen.</p> <p><sup>3</sup> Steht der Name eines Kandidierenden mehr als einmal (Majorzwahl) bzw. zweimal (Proporzwahl) auf einem Wahlzettel, so werden die weiteren Wiederholungen gestrichen.</p> <p><sup>4</sup> Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen gemäss den Absätzen 2 und 3 mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen. Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen.</p>	<i>Die Absätze 2 – 4 entsprechen sinngemäss Artikel 30 im aktuell gültigen OgR (Anhang). Es handelt sich um Präzisierungen.</i>
		Artikel 69 Stimmen für nicht mehr wählbare Personen	<p><sup>1</sup> Stimmen für Personen, die seit der Bereinigung der Wahlvorschläge verstorben oder aus anderen Gründen nicht mehr wählbar sind, werden als Kandidatenstimmen gezählt.</p> <p><sup>2</sup> Wird eine nicht mehr wählbare Person gewählt, rückt die Ersatzperson nach.</p>	<i>Neuer Artikel</i>
Artikel 31 Zählung	Hierauf wird festgestellt: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Kandidaten jeder Liste erhalten haben (Kandidatenstimmen).</li> <li>2. Die Zahl der Zusatzstimmen, welche jede Liste erhalten hat.</li> <li>3. Die Gesamtzahl der Kandidatenstimmen und Zusatzstimmen, welche den einzelnen Listen zugefallen sind (Parteistimmen).</li> </ol>	Artikel 70 Zusatzstimmen	<p><sup>1</sup> Trägt ein Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder eine Listennummer, gelten als Zusatzstimmen für die betreffende Liste</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die leeren Linien, wenn der Wahlzettel weniger gültige Kandidatenstimmen enthält, als Sitze zu vergeben sind,</li> <li>b) die Stimmen für Namen, die auf keiner Liste stehen und deshalb gestrichen worden sind (Art. 46 Abs. 2 ff.).</li> </ol>	<i>Artikel 70 entspricht in etwa Artikel 31 im aktuell gültigen OgR (Anhang). Er regelt die Zusatz- und Leerstimmen ausführlicher, als im aktuell gültigen OgR (Anhang).</i>

	4. Die Gesamtzahl der gültigen abgegebenen Stimmen (Parteistimmenzahlen zusammengezählt).		<p><sup>2</sup> Stimmen die Listenbezeichnung und die Listennummer nicht überein, ist die Listenbezeichnung massgebend.</p> <p><sup>3</sup> Trägt ein Wahlzettel keine oder mehrere Listenbezeichnungen, ergeben sich aus ihm keine Zusatzstimmen. In diesem Fall sind leere Linien oder Stimmen für Namen die auf keiner Liste stehen (Abs. 1 Bst. a und b), Leerstimmen.</p>	
Artikel 32 Ausmittlung	<p><sup>1</sup> Die Gesamtzahl der gültigen Stimmen (Parteistimmenzahlen zusammengezählt) wird durch die Zahl der zu treffenden Wahlen plus eins dividiert. Die nächsthöhere ganze Zahl über dem so erhaltenen Quotienten heisst die Wahlzahl.</p> <p><sup>2</sup> Sodann wird die Gesamtzahl der auf eine jede Liste gefallenen Parteistimmen durch die Wahlzahl dividiert. Das Ergebnis zeigt an, wie viele Kandidaten einer jeden der einzelnen Listen zukommen. Bei dieser Berechnung werden Bruchzahlen nicht in Betracht gezogen.</p> <p><sup>3</sup> Listen, welche insgesamt weniger Stimmen (einschliesslich Zusatzstimmen) auf ihre sämtlichen Kandidaten vereinigen, als die Wahlzahl angibt, haben vorbehältlich des Art. 33 keinen Anspruch auf Zuteilung eines Kandidaten. Die erhaltenen Kandidaten- und Zusatzstimmen zählen jedoch als Reststimmen.</p>	Artikel 71 Zuteilung der Sitze	<p><sup>1</sup> Die Summe der gültigen Kandidaten- und Zusatzstimmen (<b>Stimmenzahl</b>) aller Listen wird durch die um 1 vermehrte Zahl der zu vergebenden Sitze geteilt. Das Ergebnis, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl, ist die Wahlzahl.</p> <p><sup>2</sup> Jeder Liste werden so viele Sitze zugeteilt, als die Wahlzahl in ihrer Stimmenzahl (Total der Kandidaten- und Zusatzstimmen) enthalten ist.</p> <p><sup>3</sup> Die verbleibenden Sitze werden wie folgt zugeteilt: Die Stimmenzahl jeder Liste wird durch die um 1 vermehrte Zahl der ihr bereits zugeteilten Sitze geteilt; die Liste, welche die grösste Zahl (Quotient) erreicht, erhält einen weiteren Sitz. Dieses Verfahren wird angewendet, bis alle Sitze zugeteilt sind.</p>	<i>Entspricht sinngemäss Artikel 32 und 33 im aktuell gültigen OgR (Anhang).</i>
Artikel 33 Restmandate	<p><sup>1</sup> Erreicht die Summe der auf diese Weise den verschiedenen Listen zugeteilten Vertreter die Zahl der zu treffenden Wahlen nicht, so werden die übrigen, verbliebenen Mandate in der Reihenfolge des grössten Stimmenrestes (der sich bei der Division der gesamten Stimmenzahl jeder Liste durch die Wahlzahl ergeben hat) unter die verschiedenen Listen verteilt.</p> <p><sup>2</sup> Bei Gleichheit des Stimmenrestes entscheidet das Los.</p>			

		Artikel 72 Besondere Fälle	<sup>1</sup> Ergibt die Teilung nach Art. 71 Abs. 3 zwei oder mehrere gleiche Zahlen (Quotienten), erhält diejenige Liste einen Sitz, die bei der Zuteilung nach Art. 71 Abs. 2 den grössten Rest aufweist. <sup>2</sup> Bei gleichem Rest entscheidet das Los.	<i>Neuer Artikel</i>
		Artikel 73 Zuteilung bei Listenverbindungen	<sup>1</sup> Listenverbindungen werden bei der Zuteilung der Sitze zunächst wie eine einzige Liste behandelt. <sup>2</sup> Die nach der Zuteilung auf die Listenverbindung entfallende Anzahl Sitze wird gemäss Art. 71 f. auf die einzelnen Listen verteilt.	<i>Die Handhabung von Listenverbindungen sind im aktuell gültigen OgR (Anhang) in Artikel 20 aufgeführt.</i>
Artikel 34 Verteilung der Sitze	<sup>1</sup> Von jeder Liste sind nach Massgabe der ihr zukommenden Sitze die Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. <sup>2</sup> Die nicht gewählten Kandidaten sind Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Stimmen. <sup>3</sup> Bei Stimmgleichheit bestimmt, vorbehaltlich einer Einigung unter den betroffenen Kandidaten, das Los die Reihenfolge.	Artikel 74 Gewählte und Ersatzpersonen	<sup>1</sup> Von jeder Liste ist entsprechend den gewonnenen Sitzen gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl ist die auf der Liste zuerst genannte kandidierende Person gewählt. <sup>2</sup> Die Nichtgewählten jeder Liste sind Ersatzpersonen.	<i>Entspricht Artikel 34 im aktuell gültigen OgR (Anhang). Absatz 3 entspricht Artikel 72 in der Neufassung.</i>
<b>3. Verschiedenes und Schlussbestimmungen</b>				
Artikel 35 Protokoll	Der Wahlausschuss hat über das Ergebnis ein Protokoll aufzunehmen, das im Doppel abzufassen ist. Es soll folgende Angaben enthalten: 1. Datum. 2. Zahl der eingelangten Ausweiskarten. 3. Zahl und Bezeichnung der eingelangten Listen, sowie allfällige Listenverbindungen. 4. Zahl der eingelangten Wahlzettel. 5. Zahl der gültigen Wahlzettel. 6. Stimmzahl aller Kandidaten jeder einzelnen Liste zusammengerechnet. 7. Zahl der Zusatzstimmen, die auf jede einzelne Liste gefallen sind.	Artikel 50 Wahl- und Abstimmungsprotokoll, Aufbewahrung der Unterlagen	<sup>1</sup> Der Wahl- und Abstimmungsausschuss erstellt ein Protokoll. Inhalt und Aufbewahrung der Wahl- und Abstimmungsunterlagen richten sich sinngemäss nach der kantonalen Gesetzgebung. <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann davon abweichen- de Vorgaben in einer Verordnung erlassen.	<i>Die Anforderungen an das Wahl- und Abstimmungsprotokoll sind in Artikel 9 Verordnung über die politischen Rechte (BSG 141.112) aufgeführt. Davon abweichende Vorschriften sind in einer Verordnung festzulegen.</i>

	<p>8. Parteistimmenzahl jeder einzelnen Liste.</p> <p>9. Summe aller Parteistimmenzahlen.</p> <p>10. Wahlzahl.</p> <p>11. Stimmenrest jeder Liste.</p> <p>12. Zahl der jeder Liste oder Listengruppe zugeteilten Sitze nach der ersten oder allfälligen weiteren Verteilung.</p> <p>13. Die Namen und Stimmenzahl der gewählten Kandidaten jeder Liste (Zahl und Namen der Gewählten nach ihrer Listenzugehörigkeit).</p> <p>14. Die Namen der Nichtgewählten jeder Liste und ihre Stimmenzahl.</p>			
<p>Artikel 36</p> <p>Nachrücken</p>	<p><sup>1</sup> Im Laufe einer Amtsdauer freiwerdende Stellen werden von derjenigen Liste für den Rest der laufenden Amtsdauer wiederbesetzt, welcher der bisherige Inhaber angehörte.</p> <p><sup>2</sup> Für jede Liste rücken in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahlen die nicht gewählten Listenkandidaten nach.</p> <p><sup>3</sup> Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p>	<p>Artikel 76</p> <p>Nachrücken</p>	<p><sup>1</sup> Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied aus einer Gemeindebehörde aus, so rückt eine Ersatzperson der betroffenen Partei oder Gruppe nach. Dabei findet Art. 74 Abs. 1 Anwendung.</p> <p><sup>2</sup> Das Ausscheiden eines Mitglieds und die Ordnung der Nachfolge werden durch Beschluss des Gemeinderats festgelegt</p>	<p><i>Entspricht sinngemäss Artikel 36 im aktuell gültigen OgR (Anhang).</i></p>
<p>Artikel 37</p> <p>Ersatzwahl</p>	<p><sup>1</sup> Ergibt die Verteilung für eine Partei mehr Sitze, als sie Vorschläge gemacht hat oder stehen im Laufe einer Amtsdauer auf einer Liste keine Ersatzleute mehr zur Verfügung, so findet eine Ersatzwahl statt.</p> <p><sup>2</sup> Für die Ersatzwahl kann zunächst nur diejenige Partei Vorschläge einreichen, deren Liste keine Namen mehr aufweist. Macht sie von ihrem Vorschlagsrecht nicht Gebrauch, so wird das Vorschlagsrecht für alle Stimmberechtigten frei.</p>	<p>Artikel 75</p> <p>Ergänzungswahl</p>	<p><sup>1</sup> Ergibt die Verteilung für eine Liste mehr Sitze, als sie kandidierende Personen aufweist, oder hat sie keine Ersatzleute mehr, so findet eine Ergänzungswahl statt.</p> <p><sup>2</sup> Die Unterzeichnenden des in Betracht fallenden Wahlvorschlags werden vom Gemeindeschreiber aufgefordert, dem Gemeinderat innerhalb von 30 Tagen so viele Vorschläge zu machen, als der Liste noch Sitze zustehen.</p> <p><sup>3</sup> Dieser Vorschlag bedarf der Zustimmung der beiden Erstunterzeichnenden des Wahlvorschlags. Nach Bereinigung der Vorschläge werden diese Personen ohne Wahlverhandlung vom Gemeinderat als gewählt erklärt.</p>	<p><i>Entspricht sinngemäss Artikel 37 im aktuell gültigen OgR (Anhang). Die Neufassung präzisiert allfällige Ergänzungswahlen.</i></p>

			<p><sup>4</sup> Machen die Unterzeichnenden von diesem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch oder können sie sich nicht einigen, so ordnet der Gemeinderat einen öffentlichen Wahlgang nach den Bestimmungen von Art. 56 ff. an.</p>	
<p>Artikel 38 Ergänzendes Recht</p>	<p>Für Fragen, die in diesen Bestimmungen zu den Urnenwahlen nicht geordnet sind, gelten sinngemäss die jeweiligen in Kraft stehenden kantonalen Vorschriften über den Proporz.</p>			<p><i>Artikel 38 wird ersatzlos gestrichen.</i></p>
<b>C.3 Wahl Gemeindepräsidium (Mehrheitswahlverfahren)</b>				
		<p>Artikel 77 Wahlvorschläge</p>	<p><sup>1</sup> Der Wahlgang für das Amt des Gemeindepräsidiums findet gleichzeitig mit den Gemeinderatswahlen statt. <sup>2</sup> Wahlvorschläge sind bis zum fünfundfünfzigsten Tag vor dem Wahltag (Montag, 17.00 Uhr) der Gemeindeschreiberei einzureichen. <sup>3</sup> Der Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist zulässig. <sup>4</sup> Ein Wahlvorschlag darf nur einen Namen enthalten. Die vorgeschlagene Person muss ebenfalls für den Gemeinderat kandidieren. <sup>5</sup> Den Stimmberechtigten ist eine Liste mit den zur Wahl stehenden Kandidierenden zuzustellen. Die Liste enthält die auf den Wahlvorschlägen gemachten Angaben, mit Ausnahme der Wohnadresse. <sup>6</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen zu den Gemeinderatswahlen sinngemäss.</p>	<p><i>Die Bestimmungen über die Majorwahl sind neu, da das Gemeindepräsidium bisher an der Gemeindeversammlung gewählt wurde.</i></p>
		<p>Artikel 78 Wahlverfahren</p>	<p><sup>1</sup> Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit erreicht. Bei der Ermittlung dieses Mehrs werden die leeren und die ungültigen Wahlzettel nicht mitgezählt.</p>	<p><i>Die Bestimmungen über die Majorwahl sind neu, da das Gemeindepräsidium bisher an der Gemeindeversammlung gewählt wurde.</i></p>



			<p><sup>2</sup> Das absolute Mehr wird ermittelt, indem die eingelangten gültigen Stimmen zusammengezählt und durch zwei dividiert werden. Die nächsthöhere Zahl ist das absolute Mehr.</p> <p><sup>3</sup> Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet drei Wochen nach dem ersten statt. Wählbar sind nur die beiden Kandidierenden mit der höchsten Stimmzahl im ersten Wahlgang. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.</p> <p><sup>4</sup> Ist nur ein Kandidierender nominiert, ist dieser durch den Gemeinderat als gewählt zu erklären. Verzichtet einer der beiden Kandidierenden mit der höchsten Stimmzahl im ersten Wahlgang auf den zweiten Wahlgang, so ist der andere Kandidierende durch den Gemeinderat als gewählt zu erklären. Der Verzicht auf einen zweiten Wahlgang hat innert drei Tagen nach dem ersten Wahlgang zu erfolgen.</p>	
		<p>Artikel 79</p> <p>Anrechnung an das Ergebnis der Gemeinderatswahlen</p>	<p><sup>1</sup> Wird das Gemeindepräsidium nicht gleichzeitig als Gemeinderat gewählt, fällt die Wahl derjenigen Person dahin, welche auf der Liste des Gemeindepräsidiums von den Gewählten am wenigsten Stimmen erhalten hat.</p> <p><sup>2</sup> Ist kein Kandidierender der Liste gemäss Art. 79 Abs. 1 als Gemeinderat gewählt worden, fällt die Wahl derjenigen Person dahin, welche bei der Sitzvergabe das letzte Restmandat gemäss Art. 71 Abs. 3 erhalten hat. Wurden alle Sitze in der ersten Verteilrunde nach Art. 71 Abs. 2 vergeben, so fällt die Wahl der Person mit der geringsten Stimmzahl dahin.</p> <p><sup>3</sup> Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.</p>	<p><i>Die Bestimmungen über die Majorwahl sind neu, da das Gemeindepräsidium bisher an der Gemeindeversammlung gewählt wurde.</i></p>
		<p>Artikel 80</p> <p>Ersatzwahl</p>	<p><sup>1</sup> Tritt das Gemeindepräsidium während der Amtsdauer zurück oder scheidet es aus anderen Gründen aus dem Amt aus, so</p>	<p><i>Die Bestimmungen über die Majorwahl sind neu, da das Gemeindepräsidium bisher an der</i></p>

			<p>verliert es auch das Amt als Gemeinderatsmitglied.</p> <p><sup>2</sup> Das Amt als Gemeindepräsidium wird für den Rest der Amtsdauer wiederbesetzt.</p> <p><sup>3</sup> Wird ein amtierendes Mitglied des Gemeinderats gewählt, so erfolgt ein Nachrücken gemäss Art. 76 von der Liste, auf welcher das bisherige Gemeindepräsidium kandidiert hat.</p> <p><sup>4</sup> Wird eine Person gewählt, die dem Gemeinderat bisher nicht angehörte, so hat die Wahl keinen Einfluss auf die übrige Zusammensetzung des Gemeinderats.</p> <p><sup>5</sup> Ist nur ein Kandidierender nominiert, ist dieser durch den Gemeinderat als gewählt zu erklären.</p>	<i>Gemeindeversammlung gewählt wurde.</i>
--	--	--	---	---

Anhang I zum Organisationsreglement (OgR)		Anhang II: Ständige Kommissionen		Kommentar
<b>Ständige Kommissionen</b>		<b>Baukommission</b>		
<u>Baukommission</u>				
Mitgliederzahl	5	Mitgliederzahl	7 Mitglieder	<i>Neu 7 Mitglieder analog Gemeinderat</i>
Mitglied von Amtes wegen	Ressortvorsteher	Mitglied von Amtes wegen	Ressortvorsteher des Gemeinderats	<i>Wie bisher</i>
Wahlorgan	Gemeindeversammlung	Wahlorgan	Gemeinderat  Die Wahl erfolgt unter Berücksichtigung des Wahlergebnisses der Proporzwahl für den Gemeinderat. Die Parteien bzw. Wählergruppen melden dem Gemeinderat die zur Verfügung stehenden Personen.	<i>Die Wahl erfolgt neu durch den Gemeinderat in Anlehnung an die Verteilung im Gemeinderat</i>
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat	Übergeordnete Stelle	---	<i>Zuständig für Beschwerden im Baubereich ist ausschliesslich die Bau- und Verkehrsdirektion</i>
Untergeordnete Stelle	Keine	Untergeordnete Stelle	Bauverwaltung (intern oder extern)	<i>Neue Bestimmung</i>

Aufgaben / Zuständigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Durchführen des Baubewilligungsverfahrens inkl. Einspracheverhandlungen gemäss Baubewilligungsdekret (BewD);</li> <li>b) Erteilen aller Baubewilligungen, soweit sie in der Kompoetenz der Gemeinde liegen;</li> <li>c) Antragsstellung inkl. die Formulierung für Auflagen und Bedingungen zu Baugesuchen an die zuständigen Behörden, wenn die Baubewilligung nicht in die Zuständigkeit der Gemeinde fällt;</li> <li>d) Erteilung von Ausnahmbewilligungen zu Gemeindebauvorschriften sowie Antragsstellung für Ausnahmen an andere zuständige Behörden;</li> <li>e) Aufsicht über die Einhaltung der Bauvorschriften und der Bedingungen und Auflagen einer Baubewilligung, inkl. der Bestimmungen über die Arbeitssicherheit und –hygiene bei der Ausführung von Bauvorhaben;</li> <li>f) Erlass von Verfügungen zu Verfahren der Baupolizei nach Art. 47 ff. BewD (z.B.</li> </ul>	Aufgaben	<p>Erteilen von Baubewilligungen, soweit in der Zuständigkeit der Gemeinde liegend</p> <p>Erteilen von Ausnahmbewilligungen nach Art. 26 ff. BauG, soweit in der Zuständigkeit der Gemeinde liegend</p> <p>Verfassen von Mitberichten an kantonale Behörden (z.B. an das Regierungsstatthalteramt oder an die Bau- und Verkehrsdirektion BVD)</p> <p>Der Gemeinderat kann der Baukommission weitere Aufgaben ohne Entscheidbefugnisse zuweisen</p>	
----------------------------	--	----------	--	--

	<p>Baueinstellung, Benützungsverbot und dgl.);</p> <p>g) Überprüfung des Gemeindegebietes auf widerrechtliche Bauten, Anlagen sowie Ablagerungen, Ergreifen der dadurch nötigen Massnahmen und Erlass der nötigen Verfügungen;</p> <p>h) Betreuung von Bauvorhaben und baurechtliche Geschäfte der Gemeinde gemäss Spezialaufträgen durch den Gemeinderat.</p>			
Befugnisse	Beizug von Fachinstanzen und/oder ausgewiesenen Fachleuten zur fachlichen Unterstützung und Beratung im Baubewilligungsverfahren und zur Beratung in Gestaltungsfragen.			<i>Wird ersatzlos gestrichen, ist Sache der Bauverwaltung (intern oder extern)</i>
Finanzielle Befugnisse	Keine	Finanzielle Befugnisse	Keine	<i>Wie bisher</i>
Unterschrift	Präsident und Sekretär für die Geschäfte der genannten Aufgaben und Zuständigkeiten	Unterschrift	Präsidium und Sekretariat	<i>Wie bisher</i>
Feuerwehrkommission				<i>Wird im OgR gestrichen, ist im Feuerwehrreglement rechtsgültig verankert</i>
Wasser- und Abwasserkommission				<i>Wird im OgR gestrichen. Wird in einer neuen Form (Infrastrukturkommission) als nichtentscheidbefugte Kommission durch den Gemeinderat eingesetzt</i>

Rechnungsprüfungs-kommission				Wird im OgR gestrichen. Die Regelungen zum Rechnungsprüfungsorgan sind in Artikel 17 verankert
Strassen- und Umweltkommission				Wird im OgR gestrichen. Wird in einer neuen Form (Infrastrukturkommission) als nichtentscheidbefugte Kommission durch den Gemeinderat eingesetzt
Schulkommission				Wird im OgR gestrichen